STADTARCHIV MANNHEIM
24 22 1279

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender
Rechtsanwälte
(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1

1185/49

- 1185/49 -

Motoren-Werke Mannheim AG.
Mannheim, Carl-Benzstr.5

Betr.: Fritz Peschkes
Kom.-Ges. in Mannheim

angefangen: ..... 19.....
beendigt: ..... 19.....

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 258

1279

LEITZ
Leitz-Hefter
»Rapid«

A(3) 7-16

25.V.50/Be

Abliegen

10. Mai 1950

ab mit J.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. R a u d e n b u s c h
M a n n h e i m
Otto-Beckstr. 24

2605/185

Dr. B./Sch.
- 1185 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Peschkes gegen Mannheimer Motoren-Werke teilte uns heute unsere Mandantin folgendes mit: "Herr Peschkes wollte mit seinem Anwalt reden und hat sich bereit erklärt, dass er mit der Aufhebung der restlichen DM 107,24 keine weiteren Forderungen mehr an uns stellen wird und diese Angelegenheit somit als erledigt betrachtet werden kann". Wir entnehmen Ihrem gefl. Schreiben vom 19.4.50, dass Sie mit diesem Vergleich unter Kettschlagung der Kosten einverstanden sind und halten deshalb den Fall für abgeschlossen.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

MWM

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. O t t o
Dr. Walter Becker- Bender,
M a n n h e i m.
Friedrichsplatz 1.

9. Mai 1950

MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unsere Zeichen	
Dr.B/Sch.-1185 -	24.4.50	15.&23.3.50	BI/GVII A/W	8.5.50

Betreff:

Fritz Peschkes K.-G., Mannheim.- Fern- Schnellboot "Telefunken".

Wir haben Sie bereits mit unseren Schreiben vom 15.3. bezw. 23.3. über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit orientiert.

Herr Peschkes wollte mit seinem Anwalt reden und hat sich bereit erklärt, dass er mit der Aufhebung der restlichen DM 107,24 keinerlei weiteren Forderungen mehr an uns stellen wird und diese Angelegenheit somit als erledigt betrachtet werden kann.

Wir haben daher die schriftliche Formulierung nicht von unserer Seite aus vorzunehmen, sondern erwarten die Bestätigung des Herrn Peschkes bezw. Herrn Dr. Raudenbusch, was wir Herrn Dr. Raudenbusch mitzuteilen bitten.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

L. 103. 2 50 10 000

Fernschreiber: 04619 Alterbenz
Postanschrift: MWM Mannheim, Postfach Nr. 346 · Drahtanschrift: Alterbenz Mannheim · Fernsprecher: Sammel-Nr. 5412 · R.-B.-Nr. 0/0667/0004
Banken: Landeszentralbank Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875 · Südwestbank Mannheim, Kto. Nr. 30290 · Bad. Kommunale Landesbank Mannheim, Kto. Nr. 1236
Postscheckkonten: Karlsruhe 75204, Ludwigshafen 2466 · Frachtsendungen u. Wagenladungen: Mannheim-Neckarstadt · Eilstückgut u. Expreßgut: Mannheim-Hbf.

Wk 555 ✓

24.April 1950

ab 24/4.

An die
Motoren-Werke Mannheim AG.
M a n n h e i m
Carl-Benz-Str.5

Dr. B./Sch.
- 1185 -

Sehr geehrte Herren!

In der Sache P e s c h k e s überreichen wir als Anlage Durchschlag eines Schreibens des Rechtsanwalts Dr. R a u d e n b u s c h mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückäusserung.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Dr. jur. H. Raudenbusch
Rechtsanwalt
beim Landgericht Mannheim und Heidelberg
MANNHEIM
Otto-Beck-Str. 24
Fernruf 43831

21. April 1950

Mannheim, den 19. April 1950

Herren
Rechtsanwälte Dres.
Otto und Becker-Bender
M a n n h e i m

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Peschkes / Mannheimer Motoren-Werke hat inzwischen Ihre Mandantin meinem Mandanten gegenüber einen neuerlichen Vergleichsvorschlag gemacht mit dem Hinweis, dass derselbe von Ihnen noch schriftlich festgelegt werden sollte. Nachdem ich von Ihnen noch keinen weiteren Bescheid erhalten habe, bitte ich um baldige Erledigung. Meines Wissens sollte nun die Angelegenheit dadurch erledigt werden, dass die gegenseitigen Forderungen als ausgeglichen anzusehen sind unter Wettschlagung der Kosten.

Mit kolleg. Hochachtung

Rechtsanwalt.

MWM Wv. 25.4.-1 · 1185-

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heinz C. Otto
Dr. Walter Becker - Bender,
M a n n h e i m.
Friedrichsplatz 1.

25. März 1950

MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unsere Zeichen	
Dr.B/Sch.	14.3.50	15.3.50	BI/GVII A/Rl.	23.3.50.

Betreff:

Fritz Peschkes K.-G., Mannheim.- Fern- Schnellboot " Telefunken".

Herr Peschkes hat uns am 21.3. wiederum hier im Werk besucht und sich mit unserem Ihnen am 15.3. übermittelten Vorschlag einverstanden erklärt. Er wollte dies mit uns, ohne seinen Anwalt noch mit in Anspruch zu nehmen, absprechen. Wir haben uns aber hierauf nicht eingelassen und Herrn Peschkes gebeten, diese Angelegenheit ordnungsgemäss über seinen Anwalt laufen zu lassen, wovon wir Sie heute der Ordnung halber unterrichten wollen.

Somit dürfte an und für sich diese Angelegenheit ihren endgültigen Abschluss gefunden haben.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

L. 103. 2 50 10 000

Fernschreiber: 04619 Alterbenz
Postanschrift: MWM Mannheim, Postfach Nr. 346 · Drahtanschrift: Alterbenz Mannheim · Fernsprecher: Sammel-Nr. 54121 · R.-B.-Nr. 0/0667/0004
Banken: Landeszentralbank Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875 · Südwestbank Mannheim, Kto Nr. 30290 · Bad. Kommunale Landesbank Mannheim, Kto. Nr. 1236
Postscheckkonten: Karlsruhe 75204, Ludwigshafen 2466 · Frachtsendungen u. Wagenladungen: Mannheim-Neckarstadt - Eilstückgut u. Expreßgut: Mannheim-Hbf.

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

MWM PATENT BENZ MOTOREN

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heinz C. Otto
Dr. Walter Becker- Bender,
M a n n h e i m.
Friedrichsplatz 1.

FERNSCHREIBER 04619
FERNSPRECHER NR. 54121
DRAHTANSCHRIFT: ALTERBENZ MANNHEIM
BANKVERBINDUNGEN:
LANDESZENTRALBANK MANNHEIM NR. 52/875
SÜDWESTBANK MANNHEIM KONTO NR. 30290
BAD. KOM. LANDESBANK MANNHEIM KONTO NR. 1236
POSTSCHECK-KONTO: KARLSRUHE NR. 75204
FRACHTSENDUNGEN: MANNHEIM-NECKARSTADT
EILSTÜCKGUT UND EXPRESS: MANNHEIM-HAUPTBAHNHOF
MANNHEIM · CARL-BENZ-STRASSE 5

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)	
--	--	BI/GVII A/Rl.	15.3.50.

17. März 1950

Betreff:

Fritz Peschkes K.-G., Mannheim.- Fern- Schnellboot " Telefunken".

Wir beziehen uns auf die Aussprache, welche am 9.3. in Ihrer Kanzlei zwischen der Partei des Herrn Fritz Peschkes, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Raudenbusch, Mannheim, und uns stattgefunden hat.

Wir haben uns am Schluss der Aussprache bereit erklärt, noch zusätzlich DM 500.- an Herrn Peschkes zu bezahlen. Von der Partei Peschkes wurden allerdings noch weitere Zugeständnisse unsererseits erwartet. Wir liessen uns hierauf nicht mehr ein und wollten dieserhalb nochmals mit unserer Direktion Rücksprache nehmen.

Zu Ihrer Orientierung wollen wir Ihnen noch mitteilen, dass Herr Peschkes für von uns gelieferte Ersatzteile, die vor Inbetriebnahme des Bootes " Telefunken" an ihn geliefert worden sind, an uns noch DM 607,24 zu zahlen hat, was aber keinesfalls mit dem Streitfall in Verbindung zu bringen ist. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Ersatzteile	DM	151,20
Wechsel für erhaltene Ersatzteile, welcher zu Protest gegangen ist	"	446.99
Diskont- und Wechselspesen	"	9.05
	DM	607.24.

Heute erschien nun Herr Peschkes bei uns, um einen Teil des ihm zugesagten Betrages abzuholen. Wir haben ihm erklärt, dass ein weiteres Zugeständnis als DM 500.- von uns keinesfalls in Erwägung gezogen würde und präsentierten ihm die Monierung der noch zu bezahlenden Rechnungen mit insgesamt DM 607,24. Herr Peschkes konnte sich zunächst auf diese Rechnungen nicht mehr besinnen, gab aber dann schliesslich zu, die Ersatzteile erhalten zu haben und erkannte den Betrag als zu Recht bestehend an.

Wir machten nun, um endlich diese leidige Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, den Vorschlag , auch auf die restlichen DM 107,24 zu verzichten, sodass also Herr Peschkes nichts mehr an uns und wir nichts mehr an ihn zu bezahlen hätten. Hierzu konnte sich Herr Peschkes, ohne vorherige

b.w.

Rücksprache mit seinem Rechtsanwalt, nicht bereit erklären und wird nun Herr Dr. Raudenbusch vermutlich schriftlich an Sie dieserhalb herantreten, weshalb wir Sie heute eingehend über diesen Vorgang orientieren wollten.

Wir bitten Sie, uns wie bisher, auf dem Laufenden zu halten.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

ppa. Dr. Raudenbusch

P.S. Herr Peschkes war am 16.3. vormittags nochmals bei uns im Werk und wollte uns noch weitere Vorschläge unterbreiten. Wir liessen uns jedoch auf nichts mehr ein und erklärten, er möge baldigst seinen Anwalt veranlassen, uns seine Zustimmungserklärung zu vorgenanntem Vorschlag zu geben.

D.O.

14.März 1950

815/3.

An die
Motoren-Werke Mannheim AG.
M a n n h e i m
Carl-Benzstr. 5

Dr. B./Sch.
- 1185 -

Sehr geehrte Herren!

In der Angelegenheit Fritz P e s c h k e s überreichen wir als Anlage Abschrift eines Schreibens des Rechtsanwalts Dr. Raudenbusch mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitteilung, ob die Sache auf der Basis unserer Besprechungen vom 9.3.50 erledigt werden kann.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Dr. jur. H. Raudenbusch
Rechtsanwalt
beim Landgericht Mannheim und Heidelberg
MANNHEIM
Otto-Beckstr. 24
Fernruf 43831

den 9. März 1950
Dr.R/H.

13. März 1950

Herren Rechtsanwälte
Dres. Otto und Becker-Bender

M a n n h e i m

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Peschkes gegen Mannheimer Motoren-Werke bestätige ich höfl. das Ergebnis der heutigen Besprechung wie folgt:

1. Vorbehaltlich der Genehmigung der Direktion Ihrer Mandantin zahlt diese an meinen Mandanten einen Pauschalbetrag von DM 800.--. Auf die Mehrforderung verzichtet mein Mandant.
2, Damit sind sämtliche etwaigen Forderungen der Parteien gegenseitig ausgeglichen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Unter Vorlage einer Inkassovollmacht bitte ich, den Vergleichsbetrag an mich auszuzahlen.

Mit kolleg. Hochachtung

Rechtsanwalt.

Herrn Rechtsanwalt **Dr. H. Raudenbusch, Mannheim,** Otto-Beck-Straße 24

ist in Sachen

Peschkes gegen Motoren-Werke Mannheim
wegen Forderung

Prozeßvollmacht erteilt mit der Ermächtigung, Gelder und Wertsachen, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner zu erstattenden Kosten in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen. Der zuständige Herr Gerichtsvollzieher wird ersucht, die in dieser Sache beigetriebenen Beträge an den bevollmächtigten Rechtsanwalt auszuzahlen.

Mannheim, den 9. März 1950

Unterschrift

1000. 5. 46. MGD.

MWM

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G. VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Herrn
Dr. Walter Becker- Bender
Rechtsanwalt,
M a n n h e i m.
Friedrichsplatz 1.

- 1. März 1950

MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unsere Zeichen	
Dr,B/Sch.-1185 -	--	--	BI/PII Kü/Rl.	28.2.50.

Betreff:

Angelegenheit Fritz Peschkes, Mannheim,-Fern -Schnellboot "Telefunken".
RS 125 SU-Motor Nr. 46/ 5710.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Beifolgend erhalten Sie das heute hier eingegangene Schreiben des gegnerischen Anwalts, Herrn Dr. jur. H. Raudenbusch, Mannheim, vom 24.2., mit der Bitte, einen Termin zwecks gemeinschaftlicher Besprechung festzusetzen. Zweckmässigerweise könnte die Besprechung in Ihrem Büro am Dienstag, den 7.3. stattfinden.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Anlage.

INLAGE
393

F 9 Alterbenz
MWM Mannheim, Postfach Nr. 346 · Drahtanschrift: Alterbenz Mannheim · Fernsprecher: Sammel-Nr. 54121 · R.-B.-Nr. 0/0667/0004
entralbank Giro-Konto Mannheim Nr. 52/875 · Südwestbank Mannheim, Kto. Nr. 30290 · Bad. Kommunale Landesbank Mannheim, Kto. Nr. 1236
en: Karlsruhe 75204, Ludwigshafen 2466 · Frachtsendungen u. Wagenladungen: Mannheim-Neckarstadt · Eilstückgut u. Expreßgut: Mannheim-Hbf.

Dr. jur. H. Raudenbusch
Rechtsanwalt
beim Landgericht Mannheim und Heidelberg
Steuerberater
MANNHEIM
Otto-Beck-Straße 24 · Fernruf 43831
Postscheckkonten:
Ludwigshafen am Rhein 7469, Karlsruhe 51739
Bankkonto: Bad. Komm. Landesbank, Mannheim

MANNHEIM, den 24. Februar 1950
H.

Firma
Motorenwerke Mannheim

M a n n h e i m
Carl Benz-Strasse

Betr.: Angelegenheit Fritz Peschkes

In obiger Sache nehme ich höfl. Bezug auf das Schreiben Ihrer Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwälte Dres. Otto und Becker-Bender, vom 13.2.1950. Darnach halten Sie eine gerichtliche Auseinandersetzung in dieser Angelegenheit nicht für erforderlich und wollen die Sache aussergerichtlich erledigen. Ich bitte Sie daher namens meines Mandanten, mir baldigst mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort eine gemeinschaftliche Besprechung mit mir und meinem Mandanten stattfinden kann. Für rasche Erledigung wäre ich dankbar.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

25. FEB. 1950 Va.

EINLAGE
393

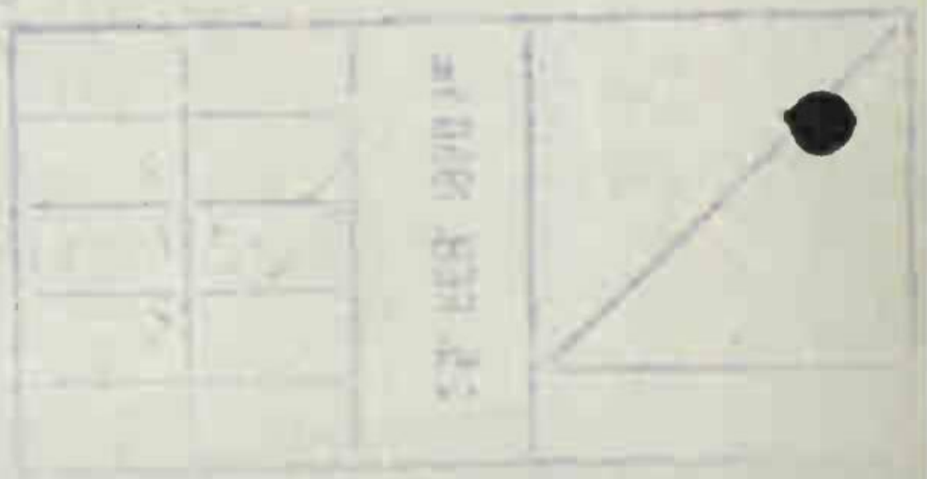

Gu 252 /

Abschr.f.M.M. 13.Februar 1950

216/2.50

Herrn
Dr.jur.H. R a u d e n b u s c h
M a n n h e i m
Otto-Beckstraße 24

Dr. B./Sch.
- 1185 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir kommen heute auf Ihr gefl.Schreiben vom 24.I.50 in der Sache P e s c h k e s gegen Mannheimer Motoren-Werke zurück. Inzwischen hat unsere Mandantin, ohne Ihren Ausführungen in allen Teilen zuzustimmen, erklärt, dass sie eine gerichtliche Auseinandersetzung in dieser Angelegenheit nicht für erforderlich halte und dass sie im Rahmen der bisherigen Geschäftsbeziehungen mit Herrn Peschkes unmittelbar über die Erledigung der Sache verhandeln wolle.

Wir nehmen an, dass auch Herr Peschkes damit einverstanden ist und bitten Sie, die Aussprache zwischen den Herren der MMM. und Ihrem Mandanten zu vermitteln.

Mit kollegialer Hochachtung!

13/3

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Mannheim, den 13. Februar 1950
Dr.B./Sch.
- 1185 -

A k t e n n o t i z.

Konferenz mit den Herren K ü h n l e und A d l e r, MWM.

In der Angelegenheit P e s c h k e s haben die Herren von den MWM ihren bisherigen Standpunkt aufgegeben und nach eingehender Überprüfung der Sachlage ein Verschulden ihrer Monteure eingeräumt. Es hat sich herausgestellt, dass die Temperatur des Motoröles tatsächlich 80° noch überstiegen hatte, weil es unverständlicherweise unbemerkt blieb, dass der Zuleitungshahn an der Kühlanlage des Motors nicht oder nicht weit genug geöffnet war.

Nach alldemm soll ein Prozess vermieden werden. Die Herren Kühnle und Adler haben die Absicht über die Art der Erledigung der Sache mit Herrn Peschkes, der auch in Zukunft auf MWM.angewiesen sei, unmittelbar zu verhandeln und bitten uns, entsprechend an Rechtsanwalt Dr. Raudenbusch zu schreiben.

~~DM 2.50~~

DM 2.50

25. Januar 1950

An die
Motoren-Werke Mannheim AG.
M a n n h e i m
Carl-Benzstr.5

Dr. B./Sch.
- 1185 -

Sehr geehrte Herren!

Als Anlage überreichen wir einen Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. R a u d e n b u s c h vom 24.I.50 in der Sache Fritz P e s c h k e s mit der Bitte um Kenntnisnahme. Da er in der Sachdarstellung von unserer Ansicht abweicht, wären wir für Ihre Stellungnahme dankbar. Im übrigen fällt auf, dass das gegnerische Schreiben auf wesentliche Punkte unseres Briefes vom 21.12.49 nicht eingeht.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Dr. jur. H. Raudenbusch
Rechtsanwalt und Steuerberater
MANNHEIM
Otto-Beckstraße 24
Fernruf 438 31

RIBe 1/63 25. Jan. 1950

Mannheim, 24. Januar 1950
Ra.

Herren
Rechtsanwälte Dres. Otto und Becker-Bender
M a n n h e i m
Friedrichsplatz 1

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Peschkes gegen Motoren Werke Mannheim A.G. komme ich zurück auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember und beehre mich, in dessen Erwiderung folgendes vorzutragen :

Es ist nicht zutreffend, dass während der ganzen Zeit das Schiff nie mit "ungekühltem Oelkühler" gefahren ist. Bei der Demontage der Oelkühler durch Inspektor Reis und Monteur Blehne anlässlich dessen Kontrolle wurde die geschlossene Stellung des Kühlwasserdurchgangshahns einwandfrei festgestellt, Nach Behebung dieser Ursache wurde eine konstante Oeltemparatur von 45 bis 46 Grad erzielt. Eine solche wurde auch auf dem Abnahme-Attest des Motors auf dem Prüfstand der MWM angegeben. Von diesem Zeitpunkt ab arbeitete der Motor einwandfrei.

Der Monteur Jung, der die Maschine auf der "Telefunken" erstmals in Gang setzte, hat anlässlich der Probefahrt von Mauer nach Mannheim am 10.7.49 wegen der hohen Oeltemperatur von über 80° Bedenken bekommen und verlangt, dass nach Rückkehr nach Mannheim, obwohl ein Sonntag war, sofort Herr Dipl.Ing. Roegler benachrichtigt werde. Dies ist denn auch geschehen. Herr Roegler brachte auch einen Herrn Adler sowie den Monteur Hess mit. Letzterer hatte seinerzeit den Probelauf des Motors kontrolliert. Diese Herren hatten allerdings anlässlich einer von ihnen durchgeführten Probefahrt wegen der auffallend hohen Oeltemperatur keine Bedenken und verglichen den Motor mit denen in den Reichsbahnbetriebswagen. Die Temperatur betrug aber nicht 70 bis 75°, sondern stieg bis 82,5°. Dass auch der Monteur Scheidegger die hohe Temperatur als Störungsursache empfand, ergab sich aus seinem Vorschlag, einen zweiten Oelkühler dazwischen zu schalten. Dies lehnte mein Mandant jedoch ab, weil der Oelkühler auf den Motor abgestimmt war.

Es erhebt sich die Frage, warum anlässlich der Probefahrt am 10.7.49 der Mangel nicht durch eine pflichtgemässe Kontrolle geklärt wurde. Fest steht und ist auch durch Zeugen bewiesen,

b.w.

dass der Motor mit über 80° im Betrieb war und dass durch diese Ueberhitzung die weiteren Folgen eingetreten sind, wodurch das Schiff schliesslich betriebsunfähig wurde.

Es trifft nicht zu, dass die Maschine vor diesem Vorgang von dem Sohn meines Mandanten allein betreut wurde. Es liegt doch wohl auf der Hand, dass er die zu hohe Oeltemperatur auch nicht hätte beheben, geschweige denn deren Ursache feststellen können. Dass der Oelkühler undicht war, ergab sich nicht aufgrund des normalen Verschleisses, sondern wiederum infolge der Ueberhitzung. Es braucht wohl nicht noch einmal hervorgehoben zu werden, dass dann, wenn der Fehler rechtzeitig entfernt und beseitigt worden wäre, der eingetretene Schaden vermieden worden wäre. Die wochenlange Anwesenheit der beiden Monteure Ihrer Mandantin zeigt jedoch, dass der Mangel nicht ohne weiteres festzustellen war.

Mein Mandant empfindet es als befremdend und peinlich, dass gerade auf seinem Schiff, für das sich die Oeffentlichkeit in breitem Maße interessierte, Beanstandungen vorkamen und schliesslich die Betriebsunfähigkeit eintrat. Es sollte doch auch im Interesse Ihrer Mandantin liegen, diesen nunmehr zweifelsfreien Mangel schon im Interesse ihres Renommees auf ihre Kosten zu beseitigen.

Den in meinem Schreiben vom 9.12.49 vertretenen Standpunkt, insbesondere, was die Höhe des geltendgemachten Schadens anbelangt, halte ich nach wie vor aufrecht.

Ihrer gesch. Stellungnahme sehe ich entgegen.

Rechtsanwalt.

Abschrift an HHPA
ab 22/12.

Wv. 15.1.50

21.Dezember 1949

Wv. 1. 2. 50
ab 22/12.

Herrn

Rechtsanwalt
Dr.jur.H. R a u d e n b u s c h

M a n n h e i m

Otto Beckstr.24

Dr. B./Sch.
- 1185 -

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir vertreten laufend die Mannheimer Motoren-Werke und erhielten daher nunmehr Ihr Schreiben vom 9.12.49 in der Angelegenheit Fritz P e s c h k e s MG. zur Beantwortung. Zugleich nehmen wir auf den Brief Ihres Mandanten Bezug, der nicht - wie in Ihrem Schreiben angegeben - vom 15.10., sondern vom 25.10.49 stammt. Es ist nicht richtig, dass die Erinnerungsschreiben Ihres Mandanten nicht beantwortet wurden. Unterm 29.11.49 schrieben MWM.an die Firma Peschkes:

"Wir bestätigen den Erhalt Ihrer obigen Schreiben. Unsere Stellungnahme zu Ihren Ausführungen vom 25.10. hat sich verzögert, weil wir zunächst mit den verschiedenen Monteuren, welche an Bord Ihres MS "Telefunken" waren, Rücksprache nehmen müssen. Da dieselben unterwegs sind, müssen wir hierzu deren Rückkehr abwarten".

1.) Inzwischen wurden die Angaben Ihres Mandanten überprüft. Dabei ergab sich folgender Sachverhalt:

Der fragliche Motor wurde am 16.5.1946 geliefert und im Sommer 1949 auf der Werft Gustavsburg in das Schnellboot "Telefunken" eingebaut. Zum Einbau schickten MWM.ihren Monteur J u n g nach Gustavsburg. Am 2.7.49 fand die erste

Standprobe, am 6.7.die erste Probefahrt statt. Am 10.7.kam das Schiff gelegentlich einer Probefahrt zum ersten Male nach Mannheim. Am 14.7.erfolgte die Abnahmefahrt, am 16.7. die Probefahrt. Bis zum 18.7.49 war Monteur Jung an Bord.

In der Zeit vom 20.7.bis 11.8.49 nahm ein anderer Monteur der MWM. S c h e i d e g g e r an den ersten Kursfahrten teil. Da sich der Maschinist des Schnellbootes nach zwei bis drei Kursfahrten krank meldete, fuhr Herr Scheidegger allein; zu seiner Unterstützung stand ihm zeitweise lediglich der jüngste Sohn des Herrn Peschkes zur Verfügung. Ein neuer Maschinist kam erst am 10.8.49 an Bord.

Beide Monteure bestätigen, dass während der ganzen Zeit das Schiff nie mit "ungekühltem Ölkühler" gefahren ist, wie Ihr Mandant behauptet. Zwar wurde die Öltemperatur verhältnismässig hoch gefunden; sie betrug nach den einhelligen Äusserungen der Herren Jung und Scheidegger vor dem Kühler 70/75° und nach dem Kühler 60/65° -, doch lag sie in jedem Falle im Bereich des Zulässigen. Selbst wenn die ausdrücklich bestrittene Behauptung Ihres Mandanten zutreffe, und die Öltemperatur 80° betragen hätte, so wäre dies kein Grund zur Beanstandung, da auch diese Temperatur noch im Zulässigkeitsbereich liegt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass z.B. die frühere Reichsbahn für ihre Fahrzeuge eine Öltemperatur von 80° sogar vorschreibt.

Dass sich Herr Dipl.Ing. R ö g l e r von den MWM.am 19.9.49 davon überzeugt hätte, dass der Ölkühlerhahn geschlossen gewesen, die Kühlanlage also gar nicht in Betrieb gewesen sei, ist unzutreffend. Er stellte lediglich fest, dass der Hahn nicht ganz geöffnet war und dass durch weiteres Aufdrehen des Hahnes ein höherer Grad der Abkühlung erreicht werden konnte. Auf die Betriebsfähigkeit des Motors war dies aber ohne Einfluss. In seinem Schreiben vom 25.10. 49 behauptet Ihr Mandant infolge der hohen Öltemperatur habe der Motor zu qualmen angefangen, weshalb ein Lager auf Schaden nachgesehen worden sei. Ferner sei aus dem gleichen Grunde eine Packung undicht geworden. Beides trifft nicht zu.

Auf telefonische Anforderung hin, schickte MM. am 15.8. 49 Herrn Scheidegger nach Oberkassel, der den Schaden feststellen und beheben sollte. Zu seiner Überraschung fand er keinen Maschinisten auf dem Schnellboot vor. Er baute Kolben I und Lager des Motors aus. Der Kolben zeigte keine Fressstellen, auch das Lager war in Ordnung. Der Motor lief einwandfrei. Daraufhin brachte Herr Scheidegger, eben weil kein Maschinist an Bord war, das Schiff persönlich von Oberkassel nach Köln; der Motor lief auf Vollast, ohne dass sich auch nur die geringste Rauchentwicklung gezeigt hätte. Wenn sich auf der Fahrt nach Oberkassel tatsächlich Rauch gebildet haben sollte, dann dürfte dies wohl auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen sein, zumal ein fachkundiger Maschinist nicht an Bord war. Mit der Ölkühlung hat die ganze Frage aber garnichts zu tun.

Auch das Undichtwerden der Packung war nicht auf die Öltemperatur zurückzuführen. Derartiges kommt beim Betrieb einer Maschine von Zeit zu Zeit vor und ist nichts Aussergewöhnliches. Der an sich unerhebliche Schaden kann von jedem Maschinist mit Leichtigkeit und sofort behoben werden. Dieserhalb wäre es also nicht nötig gewesen, einen Monteur unserer Mandantin zu bemühen, wenn das Schnellboot einen Maschinisten an Bord gehabt hätte.

2.) Aus diesem Sachverhalt ergibt sich in rechtlicher Hinsicht, dass Schadensersatzansprüche gegen MM. nicht bestehen. Abgesehen davon, dass die Maschine in Ordnung war und ausser der beim Betrieb undicht gewordenen Packung keine Mängel zeigte, sind irgendwelche Ansprüche auch nach den beigefügten Lieferungsbedingungen der MM. (vergl. Ziff. 8 ff.), die auch dem Vertrag mit Herrn Peschkes zu Grunde gelegt waren, ausgeschlossen.

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin unterm 12.9.49 eine genau spezifizierte Rechnung an Herrn Fritz Peschkes (Rhein-Express G.m.b.H., Mannheim) gerichtet hat, welche

die Gestellung von Monteuren "zwecks Inbetriebsetzung, Anlernung des Personals und Einregulierung des Motors RS 125 SU Nr.46/5710 auf MS "Telefunken"betrifft und über einen Betrag von DM 2.257,15 lautet.

Wir würden es dankbar begrüßen, wenn Sie für die baldige Begleichung dieser Rechnung besorgt sein wollen.

Anl.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Mannheim, den 20. Dezember 1949
Dr. B./Sch.

A k t e n n o t i z .

Heute erschienen die Herren K ü h n l e und A d l e r und unterrichteten mich kurz über die Angelegenheit P e s c h k e s, wobei sie die einstweilen noch unvollständigen Unterlagen übergaben. Es dreht sich dabei um die Frage, ob die MWM. zu einem angeblichen Schaden an dem von ihnen an Peschkes gelieferten Motor verantwortlich sind. MWM. bestreiten einen Schaden überhaupt. Peschkes brachte bisher zum Ausdruck,

1.) dass der Ölkühler nicht recht funktioniert habe, da das Motoröl eine Temperatur von 80° aufgewiesen habe,

2.) dass infolgedessen eine Packung undicht geworden sei, sodass das Schiff nicht mehr betriebsfähig war.

Demgegenüber erklärten die Herren Kühnle und Adler, dass die Temperatur des Öles ohne Einfluss auf die Betriebsfähigkeit des Motors gewesen sei. Die Temperatur habe auch höchstens 70° betragen und liege im Rahmen der Zulässigkeitsgrenze. Die Reichsbahn schreibe z.B. für ihre Fahrzeuge sogar eine Temperatur von 80° vor. Dass eine Packung undicht geworden sei, ist möglich und kommt beim häufigen Betrieb eines jeden Motors vor. Auf keinen Fall ist das Undichtwerden auf Temperatur des Öles zurückzuführen. Ich habe die Herren gebeten, mir zunächst den Lieferungsvertrag über den Motor zur Verfügung zu stellen und noch anzugeben, aus welchen Gründen die Packung undicht wurde. Ich habe im übrigen zugesagt, dass ich bis zum

22.12.einen Brief an den Bevollmächtigten Peschkes, Rechtsanwalt Raudenbusch, zur Beantwortung seines Schreibens vom 9.12.richten werde.

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Herrn
Rechtsanwalt.
Dr. jur. H. Raudenbusch,
M a n n h e i m.
Otto Beckstr. 24.

M W M P A T E N T B E N Z
M O T O R E N

FERNSCHREIBER 04619
FERNSPRECHER NR. 54121
DRAHTANSCHRIFT: ALTERBENZ MANNHEIM
BANKVERBINDUNGEN:
LANDESZENTRALBANK MANNHEIM NR. 52/875
SÜDWESTBANK MANNHEIM KONTO NR. 30290
BAD. KOM. LANDESBANK MANNHEIM KONTO NR. 1236
POSTSCHECK-KONTO: KARLSRUHE NR. 75204
FRACHTSENDUNGEN: MANNHEIM-NECKARSTADT

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)	MANNHEIM · CARL-BENZ-STRASSE 5
Dr.R/H.	9.12.49	BI/GVII A/Rl.	14.12.49.

Betreff: Angelegenheit Fritz Pechkes K.G.- RS 125 SU- Motor MS " Telefunken".

Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 9.d.Mts. in obiger Sache.

Den uns in Ihrem Schreiben zur Last gelegten Schaden, angeblich hervorgerufen durch die Nachlässigkeit unserer Monteure, müssen wir ganz entschieden zurückweisen.

Zunächst wollen wir folgende Feststellung treffen:

Der in dem Schnellboot " Telefunken" eingebaute Motor wurde von uns am 18.5.46 geliefert. Lt. unseren allgemeinen Lieferungsbedingungen können wir keineswegs regresspflichtig gemacht werden, da die vorgeschriebene Zeit zur Einhaltung der Garantieverpflichtung längst abgelaufen, ferner aufgrund Absatz 8 (Gewährleistung) ausdrücklich darauf hingewiesen ist, dass der Verkäufer uns für entgangenen Gewinn, hervorgerufen durch Betriebsstörungen etc., nicht haftbar machen kann. Ebenfalls werden grundsätzlich sämtliche Montagearbeiten ohne Garantieverpflichtung ausgeführt, was wir zunächst einmal klarstellen wollen.

Wir haben in unserem Schreiben vom 29.11. die Firma Fritz Peschkes vororientiert, weshalb von einer Nichtbeantwortung des Schreibens vom 25.X. nicht gesprochen werden kann.

Wir haben zur Überprüfung des Laufs des Motors einige Wochen lang verschiedene unserer Fach- Monteure an Bord des MS " Telefunken" gehabt. Dieselben konnten nichts nachteiliges feststellen; die Maschine lief vollkommen einwandfrei. Lediglich die Schmieröltemperatur war etwas höher, bewegte sich aber immer noch in den zulässigen Grenzen, d.h.die höchstzulässige Temperatur von 80° wurde nicht überschritten. Ferner wurde noch ein Öltemperatur- Unterschied von ca. 15° vor und nach dem Ölkühler festgestellt, und die Begründung seitens der Firma Peschkes, dass eine Packung durch die hohe Öltemperatur herausgedrückt wurde, ist fachlich unzutreffend, da dies allenfalls nur durch zu hohen Schmieröldruck erfolgen kann. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen, dass die erhöhte Öltemperatur in keiner Weise einen nachteiligen Einfluss auf den Motor gehabt hat.

b.w.

Bei dem seinerzeitigen Stilliegen des Bootes bei Station Oberkassel haben wir auf Anforderung der Firma Peschkes sofort einen unserer Monteure entsandt. Derselbe konnte lediglich das Herausdrücken der Packung feststellen; nach Behebung dieses geringen Schadens war der Motor wieder vollständig einwandfrei.- Da während dieser Reise kein Maschinist an Bord gewesen ist, was wir ausdrücklich betonen wollen, war niemand in der Lage, diesen kleinen Defekt zu erkennen, und es wurde anfänglich ein Lagerschaden etc. angenommen. Unser Monteur fuhr mit dem Boot anschliessend mit voller Belastung nach Köln mit und überzeugte Herrn Peschkes persönlich von dem einwandfreien Arbeiten der Maschine.

Es entzieht sich deshalb auch unserer Kenntnis, inwieweit von unberufener Seite damals die Maschine bedient worden ist. -Jedenfalls trifft uns keinerlei Schuld an diesem ganzen Vorgehen, was Sie aus vorliegenden Tatsachen entnehmen wollen, weshalb wir auch jegliche Verpflichtung unsererseits ablehnen müssen, vielmehr sind wir gezwungen, ganz nachdrücklich auf die baldige Begleichung unserer Rechnung in Höhe von DM 2417,40 hinzuweisen, was wir bitten, Ihrem Mandanten mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Herrn.
Landforstmeister
Dr. Jur. H. Freudenberg.
L a n k a u i. Ts.

Betr. Zeichen.

B1

Z.d.M. D.12.42 Abkürzung. 14.12.42.

Unzulänglichkeit Teile Motoren Z.B. 38 III 40- Werke bei Flugstaffeln.

Hierzu darf ich gegen die Schrift Ihres Schreibens vom 3.d.Mts. in obiger Sache,

Den uns in Ihrem Schreiben nur kurz gelegten Gründen folgend, angeblich hervorgerufen durch die Unzulänglichkeit unserer Konstruktion, müssen wir unsere entschieden zurückweisen.

Insbesondere wollen wir folgende Feststellung treffen:

Der in dem Schreiben "Geheimen" angeführte Motor wurde von uns am 10.3.42 geliefert. Zu unseren allgemeinen Lieferungsbedingungen können wir keinesfalls regresspflichtig gemacht werden, da die vorgeschriebene Zeit zur Erhaltung der Garantieverpflichtung längst abgelaufen, ferner entgegen Absatz 8 (Konventionalstrafe) auch selbst darauf hingewiesen wird, dass der Verkäufer nur für gutgearbeitete Teile, hervorgerufen durch Betriebsstörungen etc., nicht haftbar gemacht werden kann. Deshalb haben den grundsätzlich ablehnenden Standpunkt eingenommen ohne Garantieverpflichtung weitergearbeitet, um wir zunächst einmal Klarheit schaffen.

Wir haben in unserem Schreiben vom 25.11. die Firma Brill Traktoren verständigt, weshalb von einer Mitteilungsvorlage über Schreiben vom 25.d. nicht gesprochen werden kann.

Wir haben zur Überprüfung den Leiter der Firma ersucht Probelaufen verschiedene unserer Fabrikate, darunter auch den 38 T teilnehmen, damit derselbe gegebenenfalls Abänderungen feststellen, die Ursachen klar vollkommen aufklären. Tatsächlich die Oberflächentemperatur war etwas höher, bewegte sich aber immer noch in den zulässigen Grenzen. D.h. die höchstzulässige Temperatur von 80° wurde nicht überschritten. Ferner wurde noch ein Temperatur-Unterschied von ca. 15° zur und dem Thermometer festgestellt, auf die Empfindung deutsche der Hand. Dann ohne Prüfung durch die hohe Öltemperatur hervorgerufen wurde, ist Schaden unmöglich, da dies allenfalls nur durch zu hohen Innendruck auftreten kann. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen, dass die ermittelte Temperatur in keiner Weise einen nachteiligen Einfluss auf Motor ausübt.

b.w.

Bei den seinerzeitigen Stilliegen des Betrag bei station Oberkassel haben wir auf Anforderung der Firma Peschkau seitens unseres Kontores entsandt. Derselbe konnte lediglich den Verantwortlichen der Bohrung feststellen; nach Ablehnung dieses geringen Schadens von der Seite wurden vollständig einverstanden.- Da während dieser Zeit das Geschirrist an Bord gewesen sei, und wir unbedingt testen wollen, war niemand in der Lage, diesen Defekt zu erkennen, und es wurde schließlich ein Lagerschaden vereinbart angenommen. Unser Monteur fuhr mit dem Boot schnellstmöglichst mit voller Belastung nach Köln mit und überzeugte Herrn Peschken persönlich von dem einwandfreien arbeiten der Maschine.

Es entwickelt sich deshalb auch unserer Kontakte, inzwischen von anderer Seite damals die Maschine bedient worden ist. Jedenfalls trifft uns keinerlei Schuld an diesem ganzen Vorgehen, was wir auch verschiedenen Kollegen mitteilen wollen, weshalb wir auch jegliche Verpflichtung unsererseits ablehnen müssen, vielmehr sind wir gezwungen, gemäß unserer endgültig auf die billige Begleichung unserer Rechnung in Höhe von RM 7417,40 hinzuweisen, wie wir bitten. Ihrem Kunden mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Kerbl
Fernschreiber
Fr. Jur. H. Rautenbruch.
A n n h e i m

Otto Deutsche. 24.

B

Fr.K/K. 9.12.43 Kr/Hell /Kl. 14.12.43.

Angelegenheit Brits Fechten z.Z.- MS 225 U- Boter Nr. " Telefunken".

Hiermit bestätigen wir Ihr Schreiben vom 9.d.Mts. in obiger Sache.

Den uns in Ihrem Schreiben vor laut gelegtem Schaden, ursächlich hervorgerufen durch die Nachlässigkeit unserer Monteure, müssen wir ganz entschieden zurückweisen.

Zunächst wollen wir folgende Feststellung treffen:

Der in den Schnellboot " Telefunken" eingebaute Motor wurde von uns am 15.5.43 geliefert. Lt. unseren Lieferungsbedingungen können wir keinerlei regressmöglichkeit geltend machen, da die Verjährungsfrist von 12 Monaten für Garantieverpflichtung längst abgelaufen. Ferner aufgrund Absatz 8 (Gewährleistung) ausdrücklich darauf hingewiesen ist, dass der Verkäufer nur für entgegenen Fehler, hervorgerufen durch Materialmängel etc., nicht Käufer haften kann. Ebenfalls werden grundsätzlich sämtliche Montagearbeiten ohne Garantieverpflichtung ausgeführt, was wir nochmals einmal klarstellen wollen.

Wir haben in unserem Schreiben vom 23.11. die Firma Fritz Fechten vorläufig, deshalb von einer Nichtbeantwortung des Schreibens vom 25.d. nicht gesprochen werden kann.

Wir haben zur Überprüfung des Laufs des Motors einige Zeit lang verschiedene unserer Tech- Monteure an Bord des M.B. " Telefunken" gehabt. Dieselben konnten einwandfrei feststellen, die Maschine lief vollkommen einwandfrei. Lediglich die Schmiertemperatur war etwas höher, bewegte sich aber immer noch in den zulässigen Grenzen, d.h.die höchstzulässige Temperatur von 80° wurde nicht überschritten. Ferner wurde noch ein Öltemperatur- Unterschied von ca. 15° vor und nach dem Ölkühler festgestellt, und die Begründung seitens der Firma Fechten, dass eine Panne durch die hohe Öltemperatur hervorgerufen wurde, ist fehlich unzutreffend, da dies allenfalls nur durch zu hohen Schmierdruck erfolgen kann. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen, dass die gehabte Öltemperatur in keiner Weise einen ursächlichen Einfluss auf den Motor gehabt hat.

i.A.

Bei der seinerzeitigen Stillegung des Bootes bei Station Oberlosanel haben wir auf Anforderung der Firma Deschkes sofort einen unserer Monteure entsandt. Derselbe konnte lediglich das Vermindern der Kühlung feststellen; nach Behebung dieses geringen Schadens war der Motor wieder vollständig einwandfrei.- Da während dieser Reise kein Maschinist an Bord gewesen ist, was wir ausdrücklich betonen wollen, nur niemand in der Lage, diesen kleinen Defekt zu erkennen, und es wurde anstandslos ein Ingenieurhonorar etc. angenommen. Unser Monteur fuhr mit dem Boot anschließend mit voller Belastung nach Köln mit und überzeugte Herrn Deschkes persönlich von der einwandfreien Arbeiten der Maschine.

Es entzieht sich deshalb auch unserer Kenntnis, inwieweit von unberufener Seite damals die Maschine bedient worden ist. Jedenfalls trifft uns keinerlei Schuld an diesem ganzen Vorgehen, was die uns vorliegenden Tatsachen entnehmen wollen, weshalb wir auch jegliche Verpflichtung unserseits ablehnen müssen, vielmehr sind wir gezwungen, ganz höflichst auf die baldige Begleichung unserer Rechnung in Höhe von DM 2417,40 hinzuweisen, und wir bitten, Ihren Kunden entsprechend zu unterrichten.

Hochachtungsvoll

Karin
Hochbaumstr.
Dr. Jur. L. Neuffenbuch,
L i n d a u.

Otto Jen=bo. 24.

Nr.2/E.L. 9.12.49 Bi/Ti11.r/Ml. 14.12.49.

Auftragsbestätigung Ihres Schr. v.9.- Ihr Motor für "Falkenstein".

Hiermit bestätigen wir den Inhalt Ihres Schreibens vom 9.d.Mts. in obiger Sache.

Wenn uns in Ihrem Schreiben zur Last gelegtem Schaden, angeblich hervorgerufen durch die Nachlässigkeit unserer Monteure, nähmen wir gern entschieden zurückweisen.

Zunächst wollen wir folgende Feststellung treffen:

Der in das Rettungsboot " Falkenstein" eingebaute Motor wurde von uns am 10.5.48 geliefert. Ihr, unseren allgemeinen Lieferungsbedingungen können wir keineswegs regresspflichtig gemacht werden, da die vorgeschriebene Zeit zur Abhaltung der Garantieverpflichtung längst abgelaufen, ferner aufgrund Absatz 8 (Gewährleistung) ausdrücklich darauf hingewiesen ist, dass der Verkäufer nur für entgangenen Gewinn, Betriebsstörungen etc., nicht haftbar gemacht werden kann. Ebenfalls werden grundsätzlich mündliche Zusicherungen ohne Garantieverpflichtung ausgeführt, was wir nochmal einmal klarstellen wollen.

Wir haben in unseren Schreiben vom 29.11. die Firma Betz Boecken vorinformiert, sodass von einer Nichtbeachtung der Schreiben vom 25.d. nicht gesprochen werden kann.

Wir haben zur Überprüfung des Laufs des Motors einige Zeiten lang verschiedene unserer Fach- Monteure an Bord des MB " Falcofunken" gehabt. Dieselben konnten nachteilige Feststellen, die Kühlung lief vollkommen einwandfrei. lediglich die Schmierölstemperatur war etwas höher, bewegte sich aber immer noch in den zulässigen Grenzen, d.h.die höchstzulässige Temperatur von 80° wurde nicht überschritten. Ferner wurde noch ein Öltemperatur- Unterschied von ca. 15° vor und nach dem Ölkühler festgestellt, auf die Begründung seitens der Firma Boecken, dass eine Kühlung durch die hohe Öltemperatur herausgedrückt wurde,ist sachlich unzutreffend, da dies allenfalls nur durch zu hohen Schmieröldruck erfolgen kann. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen, dass die gemessene Öltemperatur in keiner Weise einen nachteiligen Einfluss auf den Motor gehabt hat.

b.w.

Bei den seinerzeitigen Stilliegen des Bootes bei Station Chemnassel haben wir auf Anforderung der Firma Peschken sofort einen unserer Monteure entsandt. Derselbe konnte lediglich das Herausdrücken der Dichtung feststellen; nach Behebung dieses geringen Schadens war der Motor wieder vollständig einwandfrei.- Da während dieser Zeise kein Monteur an Bord gewesen ist, wenn wir ausdrücklich betonen wollen, war niemand in der Lage, diesen kleinen Defekt zu erkennen, und so wurde anfänglich ein Lagerschaden etc. angenommen. Unser Monteur fuhr mit dem Boot probehalber mit voller Belastung nach Köln mit und überzeugte Herrn Peschkes persönlich von dem einwandfreien Arbeiten der Maschine.

Es entzieht sich demnach unserer Kenntnis, inwieweit von unberufener Seite damals die Maschine bedient worden ist. -Jedenfalls trifft uns keinerlei Schuld an diesem ganzen Vorgehen, was Sie uns vorliegenden Fotografien entnehmen wollen, sodaß wir auch jegliche Verpflichtung grundsätzlich ablehnen müssen, vielmehr sind wir gezwungen, Sie nochmals auf die baldige Begleichung unserer Rechnung in Höhe von DM 2417,40 hinzuweisen, von der wir hoffen, unsere Kundschaft nicht verlieren.

Hochachtungsvoll

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. jur. E. Laudenbusch,
H a m b u r g.
Otto Sperber. 24.

D

Nr.48/49. 9.12.49 61/0717 1/11. 14.12.49.

Angelegenheit Fritz Faschke K.G.- MS 125 "V- Meter MS " "Elefunken".

Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 9.d.Mts. in obiger Sache.

Den uns in Ihrem Schreiben zur Last gelegten Schaden, angeblich hervorgerufen durch die Mangelhaftigkeit unserer Montage, müssen wir ganz entschieden zurückweisen.

Inzwischen wollen wir folgende Feststellung treffen:

Der in dem Tenderboot 9 "Elefunken" eingebaute Motor wurde von uns am 18.5.46 geliefert. Lt. unseren allgemeinen Lieferungsbedingungen können wir keineswegs regreßpflichtig gemacht werden, da die vorgesehene Zeit zur Einhaltung der Garantieverpflichtung längst abgelaufen, ferner aufgrund Absatz 8 (Gewährleistung) auch deshalb darauf hingewiesen ist, dass der Verkäufer uns für entgegenen Gesinn, hervorgerufen durch Betriebsstörungen etc., nicht haftbar machen kann. Ebenfalls werden grundsätzlich sämtliche Montagearbeiten ohne Garantieverpflichtung ausgeführt, was wir zunächst einmal klarstellen wollen.

Wir haben in unserem Schreiben vom 29.11. die Firma Fritz Faschke vollorientiert, weshalb von einer Nichtbeantwortung des Schreibens vom 25.X. nicht gesprochen werden kann.

Wir haben zur Überprüfung des Laufs des Motors einige Tochen lang verschiedene unserer Fach- Monteure an Bord des MS " Elefunken" gehabt. Dieselben konnten nichts nachteiliges feststellen; die Maschine lief vollkommen einwandfrei, lediglich die Schmieröltemperatur war etwas höher, bewegte sich aber immer noch in den zulässigen Grenzen, d.h.die höchstzulässige Temperatur von 80° wurde nicht überschritten. Ferner wurde noch ein Öltemperatur- Unterschied von ca. 15° vor und nach dem Ölkühler festgestellt, und die Begründung seitens der Firma Faschke, dass eine Packung durch die hohe Öltemperatur herausgedrückt wurde, ist recht unzutreffend, da dies allenfalls nur durch zu hohen Schmierölidruck erfolgen kann. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen, dass die erhöhte Öltemperatur in keiner Weise einen nachteiligen Einfluss auf den Motor gehabt hat.

b.w.

Bei dem seinerzeitigen Stillliegen des Bootes bei Station Oberkassel haben wir auf Anforderung der Firma Peschkes sofort einen unserer Monteure entsandt. Derselbe konnte lediglich das Herausdrücken der Packung feststellen; nach Behebung dieses geringen Schadens war der Motor wieder vollständig einwandfrei.- Da während dieser Zeit kein Maschinist an Bord gewesen ist, was wir ausdrücklich betonen wollen, war niemand in der Lage, diesen kleinen Defekt zu erkennen, und es wurde anfänglich ein Lagerschaden etc. angenommen. Unser Monteur fuhr mit dem Boot anschliessend mit voller Belastung nach Köln mit und überzeugte Herrn Peschkes persönlich von dem einwandfreien Arbeiten der Maschine.

Es entzieht sich deshalb auch unserer Kenntnis, inwieweit von unberufener Seite damals die Maschine bedient worden ist. -Jedenfalls trifft uns keinerlei Schuld an diesem unsren Vorgehen, was Sie aus vorliegenden Tatsachen entnehmen wollen, weshalb wir auch jegliche Verpflichtung unsererseits ablehnen müssen, vielmehr sind wir gezwungen, ganz nachdrücklich auf die baldige Begleichung unserer Rechnung in Höhe von DM 2417,40 hinzuweisen, wie wir bitten, Ihren Standpunkt mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. jur. E. Saedenbusch,
K u x h a v e n.

Otto Beckstr. 24.

Fr.M/M. 9.12.49 BI/SVII A/Kl. 14.12.47.

Angelegenheit Fritz Fuchkes A.G.- MB 125 SD- Motor Nr " Telefunken".

Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 9.d.Mts. in obiger Sache.

Den uns in Ihrem Schreiben zur Last gelegten Schaden, angeblich hervorgerufen durch die Unzulänglichkeit unserer Monteure, müssen wir ganz entschieden zurückweisen.

Einleitend wollen wir folgende Feststellung treffen:

Der in das Schnellboot " Telefunken" eingebaute Motor wurde von uns am 18.5.46 geliefert. Lt. unseren allgemeinen Lieferungbedingungen können wir keineswegs regreßpflichtig gemacht werden, da die vorgeschriebene Zeit zur Einhaltung der Garantieverpflichtung längst abgelaufen, ferner aufgrund Absatz 6 (Gewährleistung) ausdrücklich darauf hingewiesen ist, dass der Verkäufer uns für entgangenen Gewinn, hervorgerufen durch Betriebsstörungen etc., nicht haftbar machen kann. Ebenfalls werden grundsätzlich nämtliche Montagearbeiten ohne Garantieverpflichtung ausgeführt, was wir zunächst einmal klarstellen wollen.

Wir haben in unserem Schreiben vom 29.11. die Firma Fritz Fuschkes vororientiert, weshalb von einer Nichtbeantwortung des Schreibens vom 25.X. nicht gesprochen werden kann.

Wir haben zur Überprüfung des Laufes des Motors einige Wochen lang verschiedene unserer Fach- Monteure an Bord des MB " Telefunken" gehabt. Dieselben konnten nachteiliges feststellen; die Maschine lief vollkommen einwandfrei. Lediglich die Schmierölttemperatur war etwas höher, bewegte sich aber immer noch in den zulässigen Grenzen, d.h.die höchstzulässige Temperatur von 90° wurde nicht übergeschritten. Ferner wurde noch ein Öltemperatur- Unterschied von ca. 15° vor und nach dem Ölkühler festgestellt, und die Begründung seitens der Firma Fuschkes, dass eine Kühlung durch die hohe Öltemperatur herbeigeführt wurde, ist kaufmännisch unzutreffend, da dies allenfalls nur durch zu hohen Schmierölduruck erfolgen kann. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen, dass die erhöhte Öltemperatur in keiner Weise einen nachteiligen Einfluss auf den Motor gehabt hat.

b.w.

Bei dem seinerzeitigen Stilliegen des Bootes bei Station Oberkassel haben wir auf Anforderung der Firma Peschkes sofort einen unserer Monteure entsandt. Derselbe konnte lediglich das Herausdrücken der Packung feststellen; nach Behebung dieses geringen Schadens war der Motor wieder vollstündig einwandfrei.- Da während dieser Reise kein Maschinist an Bord gewesen ist, was wir ausdrücklich betonen wollen, war niemand in der Lage, diesen kleinen Defekt zu erkennen, und es wurde anfänglich ein Lagerschaden etc. angenommen. Unser Monteur fuhr mit dem Boot anschliessend mit voller Belastung nach Köln mit und überzeugte Herrn Peschkes persönlich von dem einwandfreien Arbeiten der Maschine.

Es entzieht sich deshalb auch unserer Kenntnis, inwieweit von unberufener Seite damals die Maschine bedient worden ist. -Jedenfalls trifft uns keinerlei Schuld an diesem ganzen Vorgehen, was Sie uns vorliegenden Tatsachen entnehmen wollen, weshalb wir auch jegliche Verpflichtung unsererseits ablehnen müssen, vielmehr sind wir gezwungen, ganz nachdrücklich auf die baldige Begleichung unserer Rechnung in Höhe von DM 2437,40 hinzuweisen, die wir bitten, Ihrem Mandanten mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. jur. K. Landenbusch.
M a n n h e i m.

Otto Beckstr. 24.

Dr.K/K. 9.12.49 BI/GVII /Hl. 14.12.49.

Angelegenheit Fritz Peschkes K.G.- MS 125 SU- Motor MS " Telefunken".

Hiermit bestätigen wir den Erhalt Ihres Schreibens vom 9.d.Mts. in obiger Sache.

Den uns in Ihrem Schreiben zur Last gelegten Schaden, angeblich hervorgerufen durch die Nachlässigkeit unserer Monteure, müssen wir ganz entschieden zurückweisen.

Zunächst wollen wir folgende Feststellung treffen:

Der in dem Schnellboot " Telefunken" eingebaute Motor wurde von uns am 18.5.46 geliefert. Lt. unseren allgemeinen Lieferungsbedingungen können wir keineswegs regreßpflichtig gemacht werden, da die vorgeschriebene Zeit zur Einhaltung der Garantieverpflichtung längst abgelaufen, ferner aufgrund Absatz 8 (Gewährleistung) ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß der Verkäufer uns für entgangenen Gewinn, hervorgerufen durch Betriebsstörungen etc., nicht haftbar machen kann. Ebenfalls werden grundsätzlich sämtliche Montagearbeiten ohne Garantieverpflichtung ausgeführt, was wir zunächst einmal klarstellen wollen.

Wir haben in unserem Schreiben vom 29.11. die Firma Fritz Peschkes vororientiert, weshalb von einer Nichtbeantwortung des Schreibens vom 25.X. nicht gesprochen werden kann.

Wir haben zur Überprüfung des Laufs des Motors einige Wochen lang verschiedene unserer Fach- Monteure an Bord des MS " Telefunken" gehabt. Dieselben konnten nichts nachteiliges feststellen; die Maschine lief vollkommen einwandfrei. Lediglich die Schmieröltemperatur war etwas höher, bewegte sich aber immer noch in den zulässigen Grenzen, d.h.die höchstzulässige Temperatur von 80° wurde nicht überschritten. Ferner wurde noch ein Öltemperatur- Unterschied von ca. 15° vor und nach dem Ölkühler festgestellt, und die Begründung seitens der Firma Peschkes, daß eine Packung durch die hohe Öltemperatur herausgedrückt wurde,ist fachlich unzutreffend, da dies allenfalls nur durch zu hohen Schmieröldruck erfolgen kann. Wir wollen aber ausdrücklich feststellen, daß die erhöhte Öltemperatur in keiner Weise einen nachteiligen Einfluss auf den Motor gehabt hat.

b.w.

Bei dem seinerzeitigen Stilliegen des Bootes bei Station Oberkassel haben wir auf Anforderung der Firma Peschkes sofort einen unserer Monteure entsandt. Derselbe konnte lediglich das Herausdrücken der Packung feststellen; nach Behebung dieses geringen Schadens war der Motor wieder vollständig einwandfrei.- Da während dieser Reise kein Maschinist an Bord gewesen ist, was wir ausdrücklich betonen wollen, war niemand in der Lage, diesen kleinen Defekt zu erkennen, und es wurde anfänglich ein Lagerschaden etc. angenommen. Unser Monteur fuhr mit dem Boot anschliessend mit voller Belastung nach Köln mit und überzeugte Herrn Peschkes persönlich von dem einwandfreien Arbeiten der Maschine.

Es entzieht sich deshalb auch unserer Kenntnis, inwieweit von unberufener Seite damals die Maschine bedient worden ist. -Jedenfalls trifft uns keinerlei Schuld an diesem ganzen Vorgehen, wie Sie aus vorliegenden Tatsachen entnehmen wollen, weshalb wir auch jegliche Verpflichtung unserseits ablehnen müssen, vielmehr sind wir gezwungen, ganz nachdrücklich auf die baldige Begleichung unserer Rechnung in Höhe von DM 2417,40 hinzuweisen, was wir bitten, Ihren Mandanten mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Allgemeine Lieferungsbedingungen

1. Lieferungsumfang.

In ihrem Umfang wird die Lieferung durch den Auftragsscheln des Bestellers und die Auftragsbestätigung der Fabrik bestimmt. Ausgeschlossen von der Lieferung sind sämtliche Erd-, Maurer-, Zimmerer- und Dacharbeiten. Treibriemen gehören nicht zur Lieferung. Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie vom Stammhaus in Mannheim schriftlich bestätigt sind. Für die technischen Bedingungen sind die besonders festgelegten Vereinbarungen maßgebend. Der Lieferer trägt keine Verantwortung, falls aus der Nichtbeachtung von Vorschriften oder gesetzlichen Bestimmungen, die zur Zeit der Vereinbarungen nicht bekannt waren, irgendwelche Nachteile erwachsen.

2. Bestellung.

An die Bestellung ist der Auftraggeber, sobald er sie unterschrieben hat, für 1 Monat gebunden. Das Angebot der Fabrik ist stets freibleibend und versteht sich, falls nicht anders bemerkt, ab Fabrik Mannheim-Neckarstadt, unverpackt. Zur Rechtswirksamkeit eines jeden Auftrages bedarf es der schriftlichen Bestätigung des Stammhauses in Mannheim.

3. Zahlungsbedingungen.

Die Zahlungen sind in bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar in der im Angebot und Bestätigungsschreiben festgelegten Weise. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf, bankmäßige Verzugszinsen, mindestens aber 1% monatlich berechnet.

Falls Besteller die Maschine nicht abnimmt, ist, sofern Lieferer auf Erfüllung verzichtet, eine Entschädigung wegen Nichterfüllung in Höhe von 25% des Kaufpreises zu zahlen.

Soweit im Vertrage keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, sind 1/3 Anzahlung sofort nach Eingang der Auftragsbestätigung in bar, 1/3 bei Versandbereitschaft in bar, 1/3 bei Versandbereitschaft in einem spesenpflichtigen 3-Monats-Akzept fällig, wobei die Diskontspesen zu Lasten des Käufers gehen. Bei Lieferungen ins Ausland muß die Zahlung des Kaufpreises erfolgen zur Hälfte bei Bestellung, zur anderen Hälfte vor Ablieferung oder gegen Aushändigung der Verschiffungspapiere.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Mängel oder vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebensowenig die Aufrechnung mit solchen. Bei jedem Zahlungsrückstand oder Nichteinlösung von Wechseln ist der Gesamtkaufpreis sofort fällig. Es ist alsdann die Verkäuferin berechtigt, die Gesamtsumme sofort einzuklagen oder die Maschine ohne weiteres und unter Ausschluß von irgendwelchen Ersatzansprüchen des Käufers zurückzunehmen. Dagegen fällt in diesem Falle dem Käufer eine angemessen Entschädigung für Werbe- und Verwaltungskosten, Abnutzung der Maschine und der entstehende Kostenaufwand für Versand und Aufstellung, Demontage und Rücktransport zur Last, für deren Höhe die bisher geleisteten Zahlungen haften, ohne daß ihm ein Zurückbehaltungsrecht an der Maschine zusteht. Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers nach Zustandekommen des Kaufvertrages so verändert haben, daß die Gefahr der Unmöglichkeit der Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen besteht, so hat die Verkäuferin das Recht, ohne weiteres eine ausreichende Sicherung ihrer Forderung zu verlangen.

4. Lieferzeit.

Die Lieferzeiten verstehen sich ab Fabrik, sie werden so gestellt, daß sie mit Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Jedoch hat die Einhaltung der Lieferzeiten zur Voraussetzung: rechtzeitige Angaben des Bestellers über die Betriebsverhältnisse und über die maßgebenden Gesichtspunkte für die Aufstellung, die rechtzeitige Entsendung der Abnahmebeamten und die rechtzeitige Leistung der vereinbarten Zahlungen. Wird von dritter Seite ein für den Zusammenbau notwendiger Teil geliefert, so ist dessen Lieferzeit für diejenige des Motors mitbestimmend. Die Lieferzeit beginnt am Tage, an dem alle technischen Erfordernisse einwandfrei geklärt sind. Jede Gewähr für rechtzeitige Lieferung erlischt bei eintretenden unvorhergesehenen Hinternissen (Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Verfügung von hoher Hand, Besetzung, Aufruhr, Ausschußwerden eines wichtigen zur Lieferung gehörigen Teiles, Transportverzug, Betriebsstörungen, Arbeiterausstände und Aussperrungen im eigenen Geschäft oder bei maßgebenden Lieferanten oder ähnliche unberechenbare Hindernisse, die auf Fertigstellung der Lieferung von Einfluß sind.) Falls eine Verzögerung aus anderen als den genannten Gründen eingetreten und dem Besteller aus der Verspätung Schaden erwachsen oder Gewinn entgangen ist, sind Entschädigungsansprüche des Bestellers in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist.

Die Lieferfristen gelten als eingehalten:

a) sofern Aufstellung nicht vereinbart ist, wenn die betreffende Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist lieferbereit und dies dem Besteller mitgeteilt ist.
b) sofern Aufstellung vereinbart ist, sobald die Anlage in der vereinbarten Zeit betriebsbereit ist.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so wird, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1½ vom Hundert des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet.

5. Baupläne und Zeichnungen.

Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Alle für die Aufstellung der Anlagen nötigen Fundament- und Aufstellungszeichnungen werden unentgeltlich von der Verkäuferin geliefert. Die maßgebenden Angaben dazu sind vom Besteller zu machen.

6. Gefahrenübergang und Versand.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, auch dann, wenn die Maschinen in einzelnen Teilen geliefert werden, oder der Lieferer daneben noch andere Leistungen z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Verpackung erfolgt mit größter Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen aber ohne die Verbindlichkeit des Lieferers. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

Wenn der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers verzögert wird, so geht vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr auf die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über. Jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

Der Versand erfolgt durch die vorteilhafeste Verkehrsverbindung, jedoch ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung. Der Versand geschieht stets nur bis zur nächsten Bahnstation des Betimmungsortes oder Schiffsabladeplatz. Die Uberfuhr von dort zum Aufstellungsort ist von dem Besteller selbst zu bewerkstelligen. Der Käufer hat die Fracht- und Zollkosten zu verlegen. Alle Gewichte sind annähernd, sie sind unverbindlich für eine Berechnung der Beförderungsfrachten.

7. Aufstellung.

Zur Aufstellung der Maschine stellt die Fabrik die erforderlichen Monteure nebst dem nötigen Handwerkszeug gegen besondere Berechnung, der die z. Zt. der Ausführung gültigen Montagesätze zugrunde liegen.

Es werden berechnet:

a) Jede Reise-, Warte- und Arbeitsstunde (wobei Unterkunft- und Verpflegungsspesen nicht einbegriffen sind).
b) Überzeit, d. h. Arbeitsstunden über 8 Stunden täglich, sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten.
c) die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Monteurs am Montageplatz.
d) Fahrgeld im Inlande 3. Wagen-Klasse, im Auslande 2. Wagen-Klasse, Schiff 2. Klasse.
e) Transportkosten für Montage-Werkzeuge und Geräte.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Aufstellung als gemeinschaftliche Arbeit des Bestellers und Lieferanten ausgeführt.

Es sind dann für die von beiden Seiten gestellten Monteure und Hilfsarbeiter deren eigene Berufsgenossenschaften zuständig. Ist am Aufstellungsorte eine geeignete Unterkunftsgelegenheit nicht vorhanden, dann hat der Besteller für angemessene Wohnung und Verpflegung des Monteurs zu sorgen. Die Kosten haben die Monteure selbst zu bestreiten aus den unter c) genannten Vergütungen. Die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmittel, Rüsthölzer und Hebezeuge sind dem Monteur kostenlos zur Verfügung zu stellen, so daß eine ungehinderte Arbeit des Monteurs sichergestellt ist. Desgleichen ist für rechtzeitige Beschaffung der zur Inbetriebsetzung benötigten Betriebsmittel: Brennstoff, Schmiermittel, Kühlwasser usw. vom Besteller rechtzeitig Sorge zu tragen. Vor Beginn der Aufstellung müssen die Fundamente trocken und abgebunden, alle übrigen Bauarbeiten fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein. Bei geringeren Verzögerungen auf Seiten des Bestellers werden die für Anlieferung und

Aufstellung vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der eingetretenen Verzögerung verlängert. Beträgt der Aufschub mehr als 4 Wochen, so sind neue Fristen für den Versand und die Aufstellung zu vereinbaren. Als Wartezeit gilt jeder Aufenthalt in der Montage, der ohne Verschulden des Lieferers entsteht. In allen Fällen, spätestens nach Ankunft der Maschinenteile am Aufstellungsorte, übernimmt der Besteller die Überwachung, ordnungsmäßige Lagerung und die Sicherung, insbesondere gegen Entwendung, Feuersgefahr, Explosion usw. Eine Haftung des Lieferanten kann nur für ordnungsmäßige Handhabung der Maschinenteile seitens des gestellten Monteurpersonals übernommen werden. Montierungen und Arbeiten an Anlagen, die mit unserer Lieferung nicht im Zusammenhang stehen, können nur auf Grund besonderer schriftlicher Vereinbarungen ausgeführt werden. Die Monteure sind zu solchen Vereinbarungen nicht befugt.

8. Gewährleistung.

Die Verkäuferin übernimmt Gewähr dafür, daß die Maschine sachgemäß ausgeführt ist und keine Fehler aufweist, welche im Widesrpruch stehen mit einer zweckmäßigen, dem Stande der Technik z. Zt. des Verkaufs entsprechenden baulichen Ausführung gleichartiger Maschinen der Lieferantin. Alle Abbildungen und Beschreibungen in den Drucksachen sind nur ungefähre und für die Ausführung nicht verbindlich. Für den Fall, daß Fehler an der Ausführung des Motors nachweisbar vorhanden sind, übernimmt die Herstellerin die Verpflichtung, diese auf ihre Kosten zu beseitigen. Diese erstreckt sch jedoch nicht auf Maschinen, die zwar mit dem Motor eine Einheit bilden, die aber nicht zu unserem Lieferungsumfang gehören und von anderer Seite geliefert und installiert wurden. Ebenfalls verpflichtet sie sich, die infolge von Stoff- und Arbeitsfehlern sich als unbrauchbar erweisenden Teile der Maschine zu ersetzen. Die Ersatzleistung geschieht nach Wahl des Lieferers am Verwendungsort oder in seinen Werkstätten. Transport- und Montagekosten im Zusammenhang mit dieser Ersatzleistung gehen zu Lasten des Bestellers. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die kostenfreie Ersatzlieferung oder Reparatur muß ausdrücklich bei Bestellung verlangt werden. Ersetzte Maschinenteile werden Eigentum der Herstellerin. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind infolge natürlichen Verschleißes, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung auftretende Schäden. Ebenso hat der Käufer alle durch ungeeignete Betriebsstoffe, falsche oder mangelhafte Ausführung der Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund (auch Fernwirkung), durch unreines oder zu heißes Kühlwasser, ferner durch chemische oder elektrische Einflüsse entstehende Mängel selbst zu vertreten, außerdem Schäden, die bei fahrbaren Anlagen durch Zusammenstoß oder Entgleisung verursacht werden. Nicht ersatzpflichtig ist die Verkäuferin für unbrauchbar gewordene Dichtungs- und Isolierstoffe, Treibriemen, Treibseile, Zündbüchsen und Federn. In ihrem vollen Umfange erlischt die so gekennzeichnete Verpflichtung der Verkäuferin nach 6 Monaten, bei mehr als 12stündigem Tagesbetrieb nach 3 Monaten, vom Tage der Inbetriebsetzung der Maschine an gerechnet. Verzögert sich der Versand oder die Aufstellung und damit die Inbetriebsetzung der Maschine ohne Verschulden der Lieferantin, so erlischt die Gewährfrist unter allen Umständen bei normalem Betrieb 12 Monate bzw. 9 Monate bei mehr als 12-stündigem Tagesbetrieb nach der Versandbereitschaft. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Einen Anspruch auf Schadenersatz aus irgend einem Rechtstitel, Wandlung oder Minderung des Kaufpreises, insbesondere auch für entgangenen Gewinn und Betriebsstörungen hat der Käufer nicht. Vorhandene oder behauptete Mängel entbinden den Käufer nicht von der Leistung fälliger Zahlungen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen muß vielmehr die zugesagte Gewährleistung als erloschen gelten. Der Käufer hat die Verpflichtung, der Herstellerin die Möglichkeit zu den erforderlichen Umänderungen der Maschine zu geben. Verweigert er dieses, so ist die Verkäuferin von der Verpflichung, eine Umänderung vorzunehmen, entbunden. In diesem Falle ist jede noch rückständige Zahlung fällig. Veräußert der Käufer die Maschine weiter, dann hört jede Verpflichtung und Gewähr zu einer Abänderung auf. Die Gewährleistung kann ferner abgelehnt werden, wenn die Aufstellung oder Inbetriebsetzung nicht durch Aufsteller des Lieferers erfolgt ist oder von anderer Seite Änderungen vorgenommen worden sind. Für gebrauchte Motoren wird, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Gewähr übernommen.

Bei Lieferung von Fremdfabrikaten gelten hinsichtlich der Mängelhaftung nur die Bedingungen, die der Lieferer von seinem Unterlieferer angenommen und mit dem Besteller vereinbart hat.

9. Übernahme der Maschinenanlage.

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferung gilt als erfüllt:

a) für den Fall, daß Aufstellung nicht vereinbart ist, wenn die Gegenstände versandbereit sind, dies dem Besteller mitgeteilt ist, und wenn sie den vereinbarten Lieferbedingungen entsprechen.
b) für den Fall, daß Aufstellung vereinbart ist, wenn die Gegenstände betriebsbereit sind, und ein etwa vorgesehener Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Lieferungsbedingungen erbracht ist.

Unmittelbar nach beendeter Aufstellung mit dem Bereitstellen der Anlage erfolgt die Annahme der Lieferung. Sie ist dem Monteur durch Anerkennung seines Lohnzettels zu bescheinigen. Auch gilt die Lieferung als angenommen mit dem beginnenden Anschluß der abhängigen Maschinenanlage. Durch die erste Inbetriebsetzung erfolgt die Übernahme der verkauften Maschinenanlage. Wird ohne überwiegendes Verschulden von seiten der Lieferantin die Machine nach beendeter Aufstellung nicht innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen übernommen, dann gilt die Inbetriebsetzung mit dem Ablauf dieses Zeitraumes als erfolgt. Ein Nachweis für die gewährleistete Dauerleistung erfolgt auf Wunsch des Bestellers vor dem Versand in der Werkstatt. Es steht dem Besteller frei, an dieser Leistungsprüfung teilzunehmen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Das hierbei festgestellte Leistungsvermögen der Maschine ist auch dann maßgebend, wenn der Besteller der Probe weder beigewohnt, noch sich hat vertreten lassen. Sind besondere Abnahmeversuche am Aufstellungsorte durch Vertrag vereinbart, so haben diese spätenstens innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der ersten Inbetriebsetzung stattzufinden. Die Herstellerin hat das Recht, sich dabei durch einen Ingenieur oder Monteur vertreten zu lassen, welche die ordnungsmäßige Durchführung der Probeversuche von seiten der Verkäuferin zu überwachen haben. Sämtliche Kosten der Abnahmeversuche gehen zu Lasten des Bestellers. Für die Durchführung der Abnahmeversuche selbst sind neben den im Vertrage enthaltenen Bestimmungen die vom Verein Deutscher Ingenieure, dem Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten und dem Motorenverband aufgestellten Regeln für Leistungsversuche sinngemäß anzuwenden. Vor Beginn von Abnahme- oder Leistungsversuchen am Aufstellungsorte muß der Herstellerin die Möglichkeit gegeben werden, die Anlage auf Ihren betriebswertigen Zustand zu untersuchen, sie wenn nötig für die verlangten Abnahmebedingungen entsprechend einzurichten und ihren Zustand durch Vorversuche festzustellen. Werden die vertraglichen Leistungen und Verbrauchszusagen nicht erreicht, so bleibt es der Verkäuferin unter Ausschluß jeder weiteren Ersatzpflicht nach ihrer Wahl überlassen, die Anlage entweder in angemessener Frist umzuändern, sie auszuwechseln oder gegen Rückgabe der Anzahlungen, jedoch ohne Zinsvergütung zurückzunehmen. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als zugesichert angegeben oder als solche unzweideutig erkennbar sind. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist. Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektro-Techniker.

10. Haftung.

Soweit nicht in vorstehendem Bestimmungen über die Haftbarkeit der liefernden Firma getroffen sind, ist jede weitere Haftung der Genannten ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die Firma weder für allenfallsige Ansprüche Dritter, die sich aus dem Betrieb der Maschine ergeben, noch für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb entstehen könnten.

Soweit für die Aufstellung und den Betrieb der Maschine eine Genehmigung von Behörden nachzuholen oder Einsprachen Dritter zu beseitigen sind, ist dies lediglich Sache des Bestellers und ohne jeden Einfluß auf den vorstehenden Vertrag.

11. Eigentumsvorbehalt und Versicherung.

Die Maschine nebst Zubehör, sowie die sonstigen Teile der Lieferung und der etwaigen Nachlieferung bleiben, auch wenn Sicherheit geleistet ist, Eigentum des Lieferers, bis der Lieferungsbetrag bezahlt ist, bzw. bis die Akzepte eingelöst sind. Bei Weiterveräußerung hat der Erwerber diesen Eigentumsvorbehalt schriftlich anzuerkennen.

Ein Welterverkauf noch nicht vollbezahlter Maschinen darf nur mit Einverständnis der Herstellerin geschehen. Bei Weiterverkauf durch einen Unterhändler oder Wiederverkäufer bleibt ein vorhandenes Eigentumsrecht der Lieferantin auch dem neuen Käufer gegenüber bestehen. Diesem ist von dem Eigentumsvorbehalt stets Mitteilung zu machen, auf Verlangen der Lieferantin hat der neue Käufer das Eigentumsrecht unterschriftlich anzuerkennen. **Wenn keine Barzahlung des vollen Kaufpreises vor Versand der Maschine erfolgt, hat der Käufer sofort nach Empfang die Versicherung gegen Feuer- und Sachschäden zu veranlassen. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die Rechte aus einer solchen für den Verkäufer genommenen Versicherung gemäß § 75 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausschließlich diesem zustehen. Auch wird nach einem Brande der Restbetrag der Kaufsumme nach Abwicklung der Versicherung sofort fällig. Stets unterliegt die angelieferte Maschine mit allen ihren Zubehörteilen der Verantwortlichkeit des Empfängers.**

Für die Forderung der Lieferantin für Montagearbeiten und Lieferung von Ersatzteilen — auch wenn der Motorkaufpreis bereits bezahlt ist — gilt die Maschine als zur Sicherheit übereignet; die Übergabe gilt als durch ein Leihverhältnis ersetzt. Nach Befriedigung der Lieferantin fällt das Eigentum an den Besteller zurück.

12. Schlußbestimmungen.

Der Besteller darf seine Vertragsrechte nur im Einverständnis mit der Lieferfirma auf Dritte übertragen.

Der Auftrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkt im Übrigen verbindlich.

Beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung aus dieser Bestellung und aus allen künftigen Bestellungen auf Ersatzteile, sowie bei allen künftigen Aufträgen auf Montage- und Reparaturarbeiten usw. ist Mannheim. Neben den beiderseitigen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsständen wird vom Besteller ausdrücklich auch Mannheim als Gerichtsstand anerkannt. Das Vertragsverhältnis untersteht ausschließlich der Beurteilung nach deutschem Recht.

Der Lieferer ist auch berechtigt, im Lande des Bestellers zu klagen.

Fritz Peschkes KOM.-GES.

An Bord
Fern-Schnellboot
„Telefunken"

ABSENDER: FRITZ PESCHKES K.-G. MANNHEIM

z. Zt. Bonn, Hauptquartier

Firma
Motoren-Werke-Mannheim A-G,
Mannheim
Carl Benzstr. 5

RHEIN-EXPRESS
KÖLN-MANNHEIM

Bankkonto:
Bankverein für Württemberg/Baden Mannheim
Rhein-Ruhr-Bank, Filiale Bonn

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
		Pe/B.	25/10/49

Betr.:

Das in unserem Fern-Schnellboot 'Telefunken' montierte und durch Sie in Gang gebrachte MWM RS 125 ist durch Nachlässigkeit Ihrer Monteure von Anbeginn bis zum 19. VIII mit ungekühltem Oelkühler gefahren. Trotz des Abnahmeattestes vom Bremsstand in Ihrem Werk wurde die auffallend hohe Oeltemperatur von 80-82° seitens Ihrer Monteure als für die Ordnung befunden. Der Unterzeichnete sprach wiederholt auch mit Ihren massgebenden Herren darüber, bis auch am 10/7/49 Gelegenheit fanden, anläßlich einer Probefahrt von Mannheim nach Köln die Oeltemperaturen festzustellen, doch wurde dieser mit dem etwa 10° höheren Wassertemperaturen des Rheinwassers begründet.

Durch diese Vorgang entstand uns ein direkter Schaden, den wir nachfolgend spezifizieren:

hi/ws

14/VIII/49.

Die Fluggesellschaft Köln-Mannheim musste in Oberkassel wegen Motordefekt / Motorbrand an 2 Maschinen, wodurch Flüge auf Strecken nachgeholt werden) abgebrochen werden. Den an Bord befindl. Fahrgästen mussten folgende Beträge zurückerstattet werden!

16 Passag. nach Wiesbaden à DM. 15,- = 90,- DM
4 " " Mannheim à " 24,50 = 98,- DM.
20 bestellte Mittagessen à 4,- = 80,- DM,
268,- DM,

So. 15/VIII/49
ausgefallene Flugstrecke (~~Mannheim - Köln~~) Köln - Mannheim
30 Passagiere x DM. 28,50 = 855,- DM

Di. 16/VIII/49.
ausgefallene Flugstrecke Mannheim - Köln
30 Passagiere x DM 28,50 = 855,- DM.

Fr. 19/VIII/49.
ausgefallene Flugstrecke (~~Köln - Mannheim~~ Mannheim - Köln,)
30 Passagiere x DM, 28,50 = 855,- DM,

21/VIII/49
ausgefallene Flugstrecke Köln - Mannheim
30 Passagiere x DM 28,50 = 855,- DM
3688,- DM

Infolge der starken Erhitzung des Oelkühlers wurde eine Packung undicht wodurch ein Oelverlust von 400 kg über die Normalverbrauch lt. Betriebsstandbuch entstanden ist. 400 kg x 1,20 kg = 480,- DM
Für uns entstandene Schaden: 4168,- DM

II)

Am 19/VIII 49 hat Ihr Inspektor Herr Reis-ch, Rei-
in Mannheim den geschlossenen Oelkühlerhaube festgestellt,
wodurch der Motor einwandfrei mit einer Oeltemperatur
von 38-42° arbeitete. Ihr Herr Dipl.-Ing. Roegler hatte
sich am selben Tag von dieser Tatsache überzeugt.

Wir haben Ihnen nun den tatsächlich eingetretenen
Schaden in Rechnung gestellt, ohne Ihnen dabei die
volle Ersatzsumme der ausgefallenen Fahrten zu berechnen,
obwohl die vielen stornierten Fahrkarten, die weiter aus-
gefallen sind sowie der Prestigeverlust eines anlaufenden
Unternehmens! Durch diesen Vorgang ist der gesamte
Fahrplan auseinander gekommen, sodass der Plan
in diesem Jahr nicht mehr durchgeführt werden konnte.
Die Sache wird als unverlässig betrachtet und
der wirkliche Schaden für unser Unternehmen ist
in Geld gar nicht zu sagen.

Wir sind damit einverstanden, dass Sie von dem
Betrag Ihre Forderung von DM. 2,417,40 in Abrechnung
bringen, den Rest von 1750,60 DM bitte ich auf
mein Konto bei der Rhein-Ruhr-Bank in Bonn zu überweisen.

Hochachtungsvoll!

Fritz Peschkes K. G.

ppa. [illegible]

Fritz Peschkes KOM.-GES.

ABSENDER: FRITZ PESCHKES K.-G. MANNHEIM

z.Zt. Bernkastel/Mosel
Firma
Motoren-Werke-Mannheim A.-G.
Mannheim

18. NOV. 1948 Nr. 89

RHEIN-EXPRESS
KÖLN-MANNHEIM

Bankkonto:
Bankverein für Württemberg/Baden Mannheim
Rhein-Ruhr-Bank, Filiale Bonn

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
F II - D/14.	9/11/49	R/B.	16/11/44

Betr.: Buchhaltung

In Erhalt Ihres obigen Schreibens v. ~~15~~ 9/11 weise ich höfl. darauf hin, daß ich auf mein Einschreiben an die Direktion v. 15/10/49 noch ohne Ihre Nachricht bin. Ich habe dem auch noch ein Guthaben bei Ihnen und bitte um gefl. Mitteilung darüber.

Hochachtungsvoll!

Fritz Peschkes K. G.

Fritz Peschkes KOM.-GES.

ABSENDER: FRITZ PESCHKES K.-G. MANNHEIM

z.Zt. Koblenz, Hauptpostlagernd

Direktion

Motoren-Werke Mannheim A.-G.
vorm. Benz, Abtg. stat. Motorenbau

Mannheim

Carl Benzstr. 5.

An Bord
Fern-Schnellboot
„Telefunken"

BTDM

etl

RHEIN-EXPRESS
KÖLN-MANNHEIM

Bankkonto:
Bankverein für Württemberg/Baden Mannheim
Rhein-Ruhr-Bank, Filiale Bonn

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
		Pe/B.	22. 20/11/49

Betr.: Mein Schreiben v. 15/10/49.

Auf mein obiges 'Einschreiben' bin ich noch immer ohne Nachricht. Da Sie innerhalb 6 Wochen eine Antwort evtl. nicht für nötig befunden, erwarte ich in den nächsten Tagen Ihre Nachricht, bis wann ich mit den restlichen Schalen zu rechnen habe.

Hochachtungsvoll!

Peschke

Firma
Fritz Peschkes
K.-G. - Rheinexpreß
z.Zt. B o n n
Hauptpostlagerad

Pe/B. 25.10. /16.u.20.11. B/Ad/Wi. 29.11.1949

MS "Telefunken" - Ihre Schreiben vom 25.10. und 16.u.20.11.49

Wir bestätigen den Erhalt Ihrer obigen Schreiben. Unsere Stellungnahme zu Ihren Ausführungen vom 25.10. hat sich verzögert, weil wir zunächst mit den verschiedenen Kontaoren, welche an Bord Ihres MS "Telefunken" waren, Rücksprache nehmen müssen. Da dieselben unterwegs sind, müssen wir zuerst deren Rückkehr abwarten.

Hochachtungsvoll!

la

Dr. jur. H. Raudenbusch
Rechtsanwalt
Steuerberater
MANNHEIM
Otto-Beckstraße 24 · Fernruf 43831
Postscheckkonten:
Ludwigshafen am Rhein 7469, Karlsruhe 51739
Bankkonto: Bad. Komm. Landesbank, Mannheim

MANNHEIM, den 9. Dezember 1949
Dr. R/H.

Firma
Motorenwerke Mannheim

M a n n h e i m
Carl Benz-Strasse

10. DEZ. 1949 Vm.
Erled.
13. Dez. 1949

Betr.: Angelegenheit Fritz Peschkes K.G.

In obiger Sache beehre ich mich, hiermit mitzuteilen, dass mich die Firma Fritz Peschkes K.G. bzw. deren Geschäftsführer, Herr Fritz Peschkes, mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt hat.

Ich nehme in erster Linie Bezug auf das Einschreiben meiner Mandantin vom 15. Oktober 1949, womit diese Schadensersatzansprüche aus der von Ihnen vorgenommenen Montage des Motors MWM RS 125 geltend gemacht hat. Der Schaden ist dadurch entstanden, dass durch die Nachlässigkeit Ihrer Monteure das Fern-Schnellboot "Telefunken" von Anbeginn bis zum 19.8.1949 mit ungekühltem Oelkühler gefahren ist. Trotz des verschiedenen Hinweises meiner Mandantin auf diesen Mangel haben Sie keine Abhilfe geschaffen und anlässlich einer Probefahrt diesen Zustand mit der höheren Wassertemperatur des Rheinwassers begründet.

Meine Mandantin hat den Schaden mit Schreiben vom 15. Oktober 1949 in Höhe von DM 4.168,--
spezifiziert und nach Abzug Ihrer Gegenforderung in Höhe von " 2.417,40
einen Restschaden von DM 1.750,60
geltend gemacht.

Trotz verschiedener Erinnerungsschreiben und trotz der Tatsache, dass sich Ihr Herr Dipl. Ing. Roegler von dem Schaden überzeugt hat, haben Sie das Schreiben meiner Mandantin vom 15. Oktober 1949 weder beantwortet noch Zahlung darauf geleistet. Ich bin nunmehr beauftragt Klage zu erheben. Bevor ich diesen Auftrag erfülle, gebe ich Ihnen hiermit letztmals Gelegenheit, die Angelegenheit in gütlicher Weise aus der Welt zu schaffen und fordere Sie hiermit auf, den Betrag von DM 1.750,60 bis spätestens 15. Dezember 1949 an mich als Inkassobevollmächtigten zu bezahlen. Gleichzeitig bitte ich, die durch meine Beiziehung entstandenen Kosten, für die Sie aus Verzugsgründen haften, in Höhe von DM 49.-- binnen der gleichen

Frist an mich zu überweisen. Ich weise darauf hin, dass meine Mandantin bisher lediglich den tatsächlich entstandenen Schaden geltend gemacht hat. Meine Mandantin müsste jedoch nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist auch den Schaden ~~aus~~ aus entgangenem Gewinn geltend machen, der in den ausgefallenen Fahrten für 34 Sitzplätze sowie für entgangene Restauration u. dergl. besteht. Insoweit bleiben die Ersatzansprüche meiner Auftraggeberin vorbehalten.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Berichter: Monteur Scheidegger

Abteilung: B

Betrifft: RS 125 S Motor Nr. 46/5710
M.S. " Telefunken "
Fritz Peschkes, Mannheim

Mannheim, den 17.8.49

Verteiler:

Hinweis für Abt.:

Am 15.8. wurde ich auf telegraphische Anforderung nach Oberkassel beordert. Nach Angaben des Kapitäns, ein Maschinist hatte Herr Peschkes zur Zeit nicht an Bord, sollte am Zylinder I starker Qualm ausgetreten sein. Ich baute Kolben I und Lager aus. Der Kolben zeigte keine Fresstellen, auch das Lager war in Ordnung. Nach dem Zusammenbau lief der Motor wieder einwandfrei und ich brachte das Schiff, nachdem kein Maschinist an Bord war, von Oberkassel nach Köln zurück. Von Bonn nach Köln sind ungefähr 2 Stunden Fahrzeit. Der Motor lief auf Vollast, und es zeigte sich in der Zeit keine Rauchentwicklung mehr.

Scheidegger

Bericht des Monteurs

Modell RS 125 Ha Motor-Schild Nr. 46578 Schiffs-Namen: Hafström

Ihrem Monteur

wird hiermit bescheinigt, daß er die ihm übertragenen Arbeiten

ausgeführt hat, daß sein Bericht in Ordnung geht und der Motor in gutem Zustande und einwandfreiem Gang übergeben wurde.

Koblenz, den 1. Sept. 1949

Fritz Poschkes K. G.

An Bord
Form-Schnellboot
„Falkenhorst"

Fritz Rauscher

Danke Peschkes!

MWM

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Mannheim, 29.8. 1949
Carl-Benz-Straße 5

Herrn / Firma Peschke
Mannheim
bei „Telefunken"

Unser Monteur Hch, der Ihnen dieses Schreiben vorlegt, ist von uns beauftragt,

die Montage

die Inbetriebsetzung

die Reparatur Ihres Motors
DS 125 64

vorzunehmen.

Wir bitten Sie, ihm nach Beendigung der Arbeit die rückseitige Bestätigung zu geben und zu unterschreiben.

Auch den Lohnzettel wollen Sie bitte mit Ihrer Unterschrift versehen.

MOTOREN-WERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

i. A.

Bestellt durch: tel. 29.8.49

Mannheim, 21.11.1949.

An Herrn Adler.

Wie Sie mir mitteilten, erhielten Sie ein Schreiben von Herrn Fritz Pentikäs, daß Sie bei ihm einen MWM Motor RS 125 SH Nr. 46/5210 mit geschlossenem Ölkühlerhaus gefahren hätte.

Dazu möchte ich Stellung nehmen und folgendes bemerken.

1. Bin ich mit keiner Öltemp. von 80-82° gefahren, sondern die höchste Öltemp. die ich erreicht habe war 70° und nach dem Kühler 60°.
2. Bin ich nicht mit geschlossenem Ölkühlerhaus gefahren, sondern der Ölkühlerhahn war offen, somit hätte ich gar keinen Temperaturunterschied feststellen können.

Sonst hätte ich dazu nichts zu berichten.

Hochachtungsvoll

Alfred Jung

Mannheim, 23. November 1949

Betr. Tarn-Schnellboot „Telefunken"
R.S. 125 Motor 46/57/10

Nach der Werft- Abnahmefahrt fuhr ich als Garantie-
beauftragter etwa 3½ Wochen auf dem Boot „Telefunken".
Nach der ersten Fahrt stellte ich fest, daß die Öltemperatur
ziemlich hoch ist, 70-75° vor dem Kühler und 60-65°
nach dem Kühler. Ich berichtete es bei der zuständigen
Stelle im Werk. Man sagte mir, dies wäre bei der Abnahme-
fahrt schon festgestellt worden und es würde ein zweiter
Ölkühler zusätzlich angebaut werden.
Während der Zeit, wo ich auf dem Boot fuhr, mußte
wegen irgendeinem Motorschaden keine Fahrt ausfallen.
Sofern Herr Peschke Passagiere hatte, konnte jede
Fahrt fahrplanmäßig durchgeführt werden.

Hans Schleidgen.

N o t i z

Betr. RS 125 SU- Motor Nr. 46/5710
Schreiben Fa. Peschkes vom 25.10.49

Der Einbau des Motors wurde von der Werft Gustavsburg ausgeführt. Wir haben für die Montagekontrolle und die Inbetriebsetzung Monteur Jung zur Verfügung gestellt. Derselbe hat auch die erste Probefahrt mit ausgeführt, und anschließend bei uns berichtet, daß das Schmieröl ca. 70° warm wird. Da keine Prüfstandswerte vorlagen hat man angenommen, daß der Ölkühler zu klein sei.

Bei den folgenden Fahrten war zur Anlernung des Maschinisten Monteur Scheidegger an Bord. Auch dieser hat berichtet, daß das Schmieröl sehr warm würde.

Beide Monteure bestreiten jedoch, daß der Ölkühler nicht eingeschaltet war. (s.Monteurberichte)

Am 19.8. kamen Montageing. Herr Reiß und Monteur Blechner an Bord. Das Schiff lag in Mannheim.× Herr Reiß hat dann festgestellt, daß der Ölkühler nicht eingeschaltet war. Ob nun die Hahnstellung für den Ölkühler von Anfang an falsch war müßte man nach den Angaben von den Monteuren Jung und Scheidegger bestreiten. Wenn jedoch die Schmieröltemperatur nach der Anwesenheit von Herrn Reiß im Dauerbetrieb nur noch 42° war, hat Herr Peschkes mit den Angaben, daß das Schmieröl bisher ungekühlt in den Motor gekommen ist, recht. Aber auch in diesem Falle sind Schadenersatzforderungen von Herrn Peschkes nicht berechtigt. Monteur Scheidegger hat mehrere Reisen Mannheim - Köln, Köln - Mannheim mitgemacht, ohne daß Störungen an der Maschine eingetreten sind. Die Öltemperatur von annähernd 80° ist noch zulässig. Wenn eine Packung herausgedrückt wurde, so ist dies nicht auf die hohe Öltemperatur, sondern allenfalls auf zu hohen Schmieröldruck zurückzuführen.

× Herr Hübner (8.11.)

13.12.1949
B/Ad/Wi.

Schrauben wechsel

Auf der Talfahrt bis Koblenz am 30.8. war es nicht möglich, infolge Nebel, - bedingt durch wenig Wasser und regen Schiffsverkehr über ~~volle~~ Fahrt hinauszukommen. Auf mehreren Versuchsfahrten am 31.8. gelang es mir, die Maschine auszufahren. Das Ergebnis bedingt nochmaligen Austausch der leistungsmäßig zu schweren Schiffsschraube. Erreichte Ergebnisse auf Bergfahrt n= 940 Temp.mittel 440° normal gelegte Zündwellen. Turbinendrehzahl 13000, d.h. strenge Überlastung. Maschine ist jetzt bei n 920 Zündwelle 1 Umdrehung später, bei Temp.mitte 420, Turbine 10500, bei blockierter Höchstdrehzahl n = 920 ohne Gefahr fahrbar, bis erneutem Schraubenwechsel.

~~Deutzmonteur~~ Deutzmonteur ist als Maschinist bestens eingeweiht, Maschine reguliert bei allen Drehzahlen von n = 180 - n= 920 einwandfrei, ohne eine --- Drehzahlveränderung des Reglers durch Steigen oder Fallen der Drehzahl zu beobachten.

Öl 38 – 45.°

n 920.

Betr.: RS 125 SU Motor Nr. 46/5710
M.S. " Telefunken "
Fritz Peschke, Mannheim

Monteur Jung wurde am 27.6. zum Einbau des Motors nach Gustavsburg beordert. Am 2.7. war die erste Standprobe., am 6.7. die erste Probefahrt. Am Sonntag, den 10.7. kam das Schiff gelegentlich einer Probefahrt nach Mannheim. (zum erstem Mal). Am 14.7. war die Abnahmefahrt. Am 16.7. hat dann eine Tauffahrt stattgefunden. Monteur Jung ist am 18.7. zum letzten Mal an Bord gewesen. Am 20.7. wurde Monteur Scheidegger beauftragt, die ersten Kursfahrten mitzumachen. Nach 2 oder 3 Kursfahrten Mannheim - Köln und zurück hat sich der Maschinist krank gemeldet. Erst am 10.8. ist ein neuer Maschinist an Bord gekommen.
In der Zwischenzeit ist Monteur Scheidegger allein gefahren. Zur Unterstützung war zu dieser Zeit der jüngste Sohn von Herrn Peschke zeitweise im Maschinenraum. Scheidegger ist dann am 11.8. ausgestiegen. Bereits am 15.8. wurde von Oberkassel bei uns telegraphisch ein Monteur abgerufen. Angeblich sollte die Maschine nicht mehr betriebsfähig sein (siehe Bericht Scheidegger vom 17.8.) Beim Eintreffen Scheidegger war wieder kein Maschinist an Bord. Nachdem wir es abgelehnt haben, Monteur Scheidegger weiterhin als Maschinist zur Verfügung zu stellen, hat sich Herr Peschke wieder um einen Maschinisten bemüht. Am 19.8. lag das Schiff bereits wieder in Mannheim. An diesem Tage kam Montage - Ingenieur Reiß mit Monteur Bleschner an Bord.
Es wurde der Regler in Ordnung gebracht, eine Lagerkontrolle vorgenommen und die Einstellung überprüft. Anschließend wurden die Schrauben gewechselt. Vom 29.8. - 1.9. ist dann Obermonteur Heß zur Motorenkontrolle mitgefahren (siehe Bericht).

19.XII.49.

MWM

MOTORENWERKE MANNHEIM A.-G.
VORM. BENZ ABT. STAT. MOTORENBAU

Drahtwort: Alterbenz Mannheim
Fernsprecher: 54121
Fernschreiber: 04619 Alterbenz
Geschäftszeit: 7.30-16.30 Uhr

Briefanschrift: MWM Mannheim · Postschließfach 346

Abt. F III

13

Firma

Rhein-Expreß G.m.b.H.
Fritz Peschkes

Mannheim
Meklinstraße 47

Unsere Zeichen: G VII/ B/AG/Mi

MANNHEIM
Carl-Benz-Straße 5

12. September 1949

Rechnungs-Kopie Nr. 38 762

Ihre Bestellungs-Nr.:	Tag:	Unsere Auftrags-Nr.:	Zeit der Leistung. Versandtag:

Wir sandten für Ihre Rechnung und Gefahr durch

am Geliefert am 18.V.46.

V. B. Fol. .....

Stück	Bauart ..... Gegenstand	Ersatzteil-Nr.	Preis je Stück	Rechnungsbetrag DM	Pfg.
	Schild Nr..... Komm.-Nr.....				
	Wir belasten Sie für die Gestellung unserer Montage zwecks Inbetriebsetzung, Anlernung des Personals und Einregulierung des Motors RS 125 SU Nr. 46/5710 auf MS "Telefunken" wie folgt:				
	Montage Jung vom 23.6. bis 10.7.49:				
246	Reise- und Arbeitsstunden	3.-	738.-		
	25% Zuschlg.f.32 Überstd.		24.-		
	50% Zuschlg.f.25 Überstd.		37.50		
	50% Zuschlg.f. 8 Sonntagsstd.		12.-		
	Auslösung		30.-		
	Fahrgeld		16.80		858.30
	Montage Scheidegger 20.7.-11.8. und 15.-17.8.49:				
287/2	Reise- und Arbeitsstunden	3.-	862.50		
	25% Zuschlg.f.34 Überstd.		25.50		
	50% Zuschlg.f.40 Überstd.		60.-		
	50% Zuschlg.f.33 Sonntagsstd.		49.50		
	Auslösung		68.-		
	Fahrgeld		25.-		1090.50
	Montage Riechner vom 19.-22.8.49:				
32	Arbeitsstunden	3.-	96.-		
	25% Zuschlg.f.5 Überstd.		3.75		
	50% Zuschlg.f.3 Überstd.		4.50		
	Auslösung		7.50		112.35
	Fahrgeld		-.60		2061.15

Zahlungsbedingungen: Netto Kasse (wenn nichts anderes vereinbart). Erfüllungsort u. Gerichtsstand Mannheim. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und zu **3/4** des berechneten Wertes gutgebracht, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach Empfang der Sendung in gutem Zustande frachtfrei zurückgesandt wird. Wir bitten Zeichen und Nummer beizubehalten. Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden unter Angabe der Rechnungs-Nr.

Bankverbindungen: Reichsbank-Girokonto Mannheim Nr. 52/875
Südwestbank Mannheim, Konto Nr. 30290
Badische Kommunale Landesbank Mannheim, Konto Nr. 1236
Postscheckkonto: Ludwigshafen/Rh. Nr. 2466, Karlsruhe Nr. 752 04

Frachtsendungen und Wagenladungen: Mannheim-Neckarstadt
Eilstückgut und Expreßgut: Mannheim-Hauptbahnhof

Sch 5. 49 2000

		Übertrag:		2061.15
	Monteur Heß 22.8./29.6.-1.9.49:			
52	Reise- und Arbeitszeitd.	3.-	156.-	
	25% Zuschlg.f.4 Überstd.		3.-	
	50% Zuschlg.f.9 Überstd.		13.50	
	Auslösung		10.50	
	Fahrgeld		13.-	196.—
				2257.15

Zahlbar: sofort nach Erhalt der Rechnung.

	Lohn	Spesen
Jung	495.97	46.80
Scheidegger	619.84	93.-
Blechner	67.01	8.10
Heß	110.69	23.50
	1293.51	171.40